

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 448/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 449/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur Annahme des Verpflichtungsangebots eines ausführenden Herstellers in der Tschechischen Republik .....</b>	<b>3</b>
	Verordnung (EG) Nr. 450/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2698/1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor .....	24
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates .....</b>	<b>25</b>
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 452/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Arbeitskostenstatistik <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>53</b>
	Verordnung (EG) Nr. 453/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln .....	59
	Verordnung (EG) Nr. 454/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira .....	61
	Verordnung (EG) Nr. 455/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	63
	Verordnung (EG) Nr. 456/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	65

Preis: 19,50 EUR

(<sup>1</sup>) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

**Rat**

2000/169/EG:

- \* **Beschluß des Rates vom 25. Februar 2000 zur Verlängerung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** ..... 67

**Kommission**

2000/170/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 14. Februar 2000 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 367) ..... 68

2000/171/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 2000 zur Festlegung des Verzeichnisses zugelassener Fischzuchtbetriebe in Österreich** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 375) ..... 70

2000/172/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 2000 zur Änderung der Entscheidung 95/473/EG mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 377) ..... 71

2000/173/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 2000 zur Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 378) ..... 74

2000/174/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 2000 zur Genehmigung des von Frankreich für den Zuchtbetrieb „Sources de la Fabrique“ vorgelegten Programms hinsichtlich der Infektiösen Hämatoepithelialen Nekrose und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 379) ..... 77

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

2000/175/GASP:

- \* **Gemeinsame Aktion des Rates vom 28. Februar 2000 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP betreffend die Schaffung der Strukturen der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)** ..... 78



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 448/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	204	51,3	
	624	219,5	
	999	135,4	
0707 00 05	052	116,8	
	068	75,8	
	628	159,4	
	999	117,3	
0709 10 00	220	203,6	
	999	203,6	
0709 90 70	052	116,7	
	204	37,7	
	628	127,8	
	999	94,1	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,8	
	204	36,6	
	212	38,7	
	624	56,4	
	999	44,4	
	999	58,8	
0805 20 10	052	50,8	
	204	66,7	
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	58,8	
	052	46,4	
	204	49,5	
	220	74,4	
	600	74,4	
	624	63,5	
	999	61,6	
0805 30 10	052	51,2	
	600	83,2	
	999	67,2	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	114,7	
	060	49,0	
	388	149,3	
	400	90,0	
	404	85,6	
	528	101,7	
	720	116,9	
	999	101,0	
	0808 20 50	388	97,6
		400	108,4
512		94,8	
528		90,8	
720		64,3	
999		91,2	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 449/2000 DER KOMMISSION**

**vom 28. Februar 2000**

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur Annahme des Verpflichtungsangebots eines ausführenden Herstellers in der Tschechischen Republik**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

**1.1. Einleitung**

- (1) Am 29. Mai 199 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(3)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen mit Ursprung in Brasilien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Jugoslawien (nachstehend „Jugoslawien“ genannt), Japan, der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt), der Republik Korea (nachstehend „Korea“ genannt) und Thailand.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, den das Defence Committee of Malleable Cast Iron Tube or Pipe Fittings Industry of the European Union (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im April 1999 im Namen von Herstellern stellte, auf die 100 % der Gemeinschaftsproduktion von Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen entfielen. Der Antrag enthielt Beweise für ein Dumping der fraglichen Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend erachtet wurden, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer/Händler sowie deren Verbände, die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer und den Antragsteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen.

- (4) Einige ausführende Hersteller in den betroffenen Ländern sowie Gemeinschaftshersteller, Verwender und Einführer/Händler in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Allen Parteien, die dies innerhalb der vorgenannten Frist und unter Angabe von stichhaltigen Gründen beantragten, wurde eine Anhörung gewährt.
- (5) Die Kommission übermittelte Fragebogen an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien und an die Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst meldeten. Von sechs Gemeinschaftsherstellern, elf ausführenden Herstellern in den betroffenen Ländern und den mit ihnen geschäftlich verbundenen Einführern in der Gemeinschaft gingen Antworten ein. Ferner erhielt die Kommission Antworten von 17 unabhängigen Einführern/Händlern in der Gemeinschaft und von zwei Verwendern.

In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

**a) Gemeinschaftshersteller**

- Georg Fischer GmbH, Österreich
- R. Woeste Co GmbH & Co KG, Deutschland
- Ferriere e Fonderie Di Dongo SpA, Italien
- Raccordi Pozzi Spoleto SpA, Italien
- Accesorios de Tuberia, SA, Spanien
- Crane Fluid System, Vereinigtes Königreich

**b) Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft**

- SIRE SA, Frankreich
- Sofreco, Frankreich
- Hage Fittings GmbH & Co KG, Deutschland
- Hermann Schmidt, Deutschland
- Intersantherm, Warenhandelsgesellschaft mbH, Deutschland.
- „Invest“ Import und Export GmbH, Deutschland
- Euraccordi, Italien
- GT Comis SpA, Italien
- Jannone Arm SpA, Italien
- Jannone SpA, Italien
- OML SRL, Italien
- Gill & Russell Ltd, Vereinigtes Königreich
- T. Hackett & Sons Ltd, Vereinigtes Königreich

**c) Verwender**

- Società Italiana per il Gas, Italien
- Transco BG plc, Vereinigtes Königreich

**d) Ausführende Hersteller**

- Brasilien
- Indústria de Fundição Tupy Ltda, Joinville

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. C 151 vom 29.5.1999, S. 21.

- Tschechische Republik
    - Moravské Zeležárny as, Olomouc, und die mit ihm geschäftlich verbundene Vertriebsgesellschaft Moze Prodej sro, Olomouc
  - Japan
    - Hitachi Metals Ltd, Tokyo
  - Korea
    - Yeong Hwa Metal Co. Ltd, Kyongnam
  - Thailand
    - BIS Pipe Fitting Industry Company Ltd, Samutsakorn
    - Siam Fittings Co. Ltd, Samutsakorn
    - Thai Malleable Iron & Steel Co. Ltd, Bangkok
  - China (Überprüfung des Marktwirtschaftsstatus)
    - Jianzhong Malleable Iron Factory, Hebei
    - Jinan Meide Casting Co. Ltd, Jinan
- (6) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. April 1998 bis zum 31. März 1999 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Die Untersuchung der Schadensentwicklung erstreckte sich über den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Schadensuntersuchungszeitraum“ oder „SUZ“ genannt).

### 1.2. Stellungnahmen zum Antrag

- (7) Einige Parteien fragten, warum Bulgarien nicht als Ausfuhrland in die Untersuchung einbezogen wurde. Ihrer Ansicht nach kam die Einleitung eines Verfahrens gegenüber nur den acht betroffenen Ländern unter Ausschluß Bulgariens einer Diskriminierung gleich.
- (8) Der Sachverhalt betreffend Bulgarien wurde im Zuge der Prüfung des Antrags vor der Einleitung der Verfahrens untersucht. Der Antragsteller legte für die bulgarischen Erzeugnisse in derselben Weise wie für die Ausfuhren aus den anderen im Antrag genannten Ländern beweiskräftige Unterlagen über Normalwert und Ausführpreis vor (Preislisten, Eurostat-Statistiken). Ausgehend von diesen Beweisen schien kein Dumping vorzuliegen, so daß gegenüber Bulgarien keine Untersuchung eingeleitet werden konnte.

## 2. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1. Ware

- (9) Bei der betroffenen in der Bekanntmachung über die Einleitung beschriebenen Ware handelt es sich um Rohrformstücke aus verformbarem Gußeisen.
- (10) Die Untersuchung zeigte, daß es verschiedene Typen von Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen gibt, wie Formstücke mit Gewinde oder mit Falzverbindung, Glattrohre oder Flansch- bzw. Schweißrohre, die alle unter den KN-Code 7307 19 10 fallen. Im Zusammenhang mit diesen verschiedenen Typen wurde festgestellt, daß Rohrformstücke mit Gewinden im Vergleich zu den anderen Rohrformstücken, insbesondere was ihr Anschlußsystem betrifft, unterschiedliche materielle und technische Grundeigenschaften aufweisen. Sie können zusammengeschraubt werden, während die anderen Formstücke nur durch verschiedene Verfahren wie

Schweißen oder Ankuppeln angeschlossen werden können.

- (11) Ausgehend von diesem Untersuchungsergebnis wurde ferner festgestellt, daß die Hersteller in den betroffenen Ausfuhrländern auf dem Gemeinschaftsmarkt ausschließlich Rohrformstücke mit Gewinden verkaufen, während die anderen Formstücktypen von den betroffenen Parteien entweder nicht hergestellt oder nicht verkauft werden. Angesichts der Unterschiede zwischen Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen mit Gewinden und Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen ohne Gewinde sowie der Tatsache, daß von den betroffenen Ländern nur Rohrformstücke aus verformbarem Gußeisen mit Gewinden in die Gemeinschaft ausgeführt werden, wird der Schluß gezogen, daß es sich bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware ausschließlich um Rohrformstücke aus verformbarem Gußeisen mit Gewinden (nachstehend „Rohrformstücke“ oder „betroffene Ware“ genannt) handelt. Diese Rohrformstücke entsprechen den im Antrag genannten internationalen Normen (EN 10.242, ISO 49 und ANSI) <sup>(1)</sup> und werden derzeit dem KN-Code ex 7307 19 10 zugewiesen.
- (12) Diese Ware wird in vielen verschiedenen Typen hergestellt, die sich unter anderem in Größe, Form, Oberflächenbearbeitung und Art des verwendeten Gußeisens unterscheiden. Trotz dieser Unterschiede weisen alle Typen dieselben materiellen und technischen Grundeigenschaften und Verwendungen auf. Sie werden daher als eine einzige Ware angesehen.

### 2.2. Gleichartige Ware

- (13) Nach den Feststellungen der Kommission handelt es sich bei den von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Rohrformstücken und den in den betroffenen Ländern hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten Rohrformstücken um gleichartige Waren, da bei den Grundeigenschaften und den Verwendungen der verschiedenen Warentypen keine Unterschiede bestehen. Dies gilt auch für die auf dem Inlandsmarkt der Ausfuhrländer verkauften Rohrformstücke und die in die Gemeinschaft ausgeführten Typen. Daher waren sie auch gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt). Nach den Feststellungen waren auch die aus China in die Gemeinschaft ausgeführten Rohrformstücke und die auf dem Inlandsmarkt im Vergleichsland Thailand verkauften Rohrformstücke gleichartig.

#### 2.2.1. Rohrformstücke aus schwarzem Temperguß und aus weißem Temperguß

- (14) Einige Parteien behaupteten, daß die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten und verkauften Rohrformstücke nicht mit denjenigen vergleichbar seien, die in einigen der Ausfuhrländer hergestellt und in die Gemeinschaft ausgeführt wurden, da es sich bei dem Ausgangsstoff für die Gemeinschaftsproduktion im allgemeinen um weißen Temperguß handele, während die Ausfuhren aus schwarzem Temperguß hergestellt würden.

<sup>(1)</sup> Diese Normen gelten nur für Rohrformstücke aus Gußeisen mit Gewinden.

(15) Die vorläufige Untersuchung ergab, daß Rohrformstücke aus weißem Temperguß und Rohrformstücke aus schwarzem Temperguß sehr ähnliche materielle Eigenschaften aufweisen und denselben Endverwendungen dienen, weshalb sie im allgemeinen austauschbar sind. Diese Feststellung wird durch die Tatsache bestätigt, daß die Verwender der betroffenen Ware wie Gasvertriebsgesellschaften und Installateure nicht zwischen Rohrformstücken aus weißem Temperguß und Rohrformstücken aus schwarzem Temperguß unterscheiden. Außerdem entsprechen beide Arten der Europäischen Norm EN 10242 und der internationalen Norm ISO 49, in denen Design und Funktion der Rohrformstücke, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, festgelegt sind. Was im einzelnen den Kohlenstoffgehalt des Ausgangsstoffes betrifft, so sind sowohl weißer als auch schwarzer Temperguß zulässig.

(16) Auf der Grundlage der vorstehenden Fakten wird der vorläufige Schluß gezogen, daß Rohrformstücke aus weißem Temperguß, die von Gemeinschaftsherstellern hergestellt und verkauft werden, als gleichartig mit den Rohrformstücken aus schwarzem Temperguß, die von den betroffenen Ausfuhrländern hergestellt und in die Gemeinschaft ausgeführt werden, angesehen werden sollten.

#### 2.2.2. Besonderheiten der koreanischen Ausfuhren

(17) Einige koreanische ausführende Hersteller behaupteten, daß ihre Erzeugnisse nicht unter die betroffene Ware fielen, da sie bestimmte technische Besonderheiten aufwiesen. Diese Rohrformstücke weisen konische externe Gewinde und konische interne Gewinde auf, während die anderen eingeführten Rohrformstücke in der Regel konische externe Gewinde und parallele interne Gewinde haben.

(18) Die Untersuchung ergab jedoch, daß die koreanischen Rohrformstücke, abgesehen von diesen technischen Einheiten, dieselben materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen wie die anderen Rohrformstück-Einfuhren. Ferner ergab die Untersuchung, daß die koreanischen Rohrformstücke einer ähnlichen Verwendung dienen, wie die aus den anderen betroffenen Ländern eingeführten Rohrformstücke. So sind in einem Mitgliedstaat, in dem beide Typen verwendet werden, diese den Feststellungen zufolge austauschbar. Die Verwender können von einem zum anderen Typ wechseln und tun dies auch. Lediglich aus Traditionsgründen wird dem konisch/konischen Typ in dem betreffenden Mitgliedstaat immer noch der Vorzug gegeben. Außerdem fallen beide Typen unter die vorgenannte Europäische Norm EN 10242, in der Design und Funktion von zum Zusammenfügen von Elementen mit Gewinden gemäß ISO 7-1, Größe 1/8 bis 6, bestimmten Rohrformstücken vorgegeben sind.

(19) Auf dieser Grundlage wird daher der vorläufige Schluß gezogen, daß die von den koreanischen ausführenden Herstellern hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten Rohrformstücke den anderen eingeführten Rohrformstücken ähneln oder mit ihnen vergleichbar sind.

### 3. DUMPING

#### A. MARKTWIRTSCHAFTSLÄNDER

##### 3.1. Allgemeine Methode

###### 3.1.1. Normalwert

(20) Zur Bestimmung des Normalwerts untersuchte die Kommission zunächst für jeden ausführenden Hersteller, ob die gesamten Inlandsverkäufe von Rohrformstücken im Vergleich zu den gesamten Ausfuhrverkäufen der betroffenen Ware in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung wurden die Inlandsverkäufe eines ausführenden Herstellers als repräsentativ angesehen, wenn das Gesamtvolumen der Inlandsverkäufe mindestens 5 % des Gesamtvolumens der Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft ausmachte.

(21) Anschließend ermittelte die Kommission die von den Unternehmen mit repräsentativen Inlandsverkäufen auf dem Inlandsmarkt verkauften Rohrformstück-Typen, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren. Die Typen mit derselben Größe, Form, Oberflächenbearbeitung und Art des verwendeten Gußeisens wurden allgemein als vergleichbar angesehen.

(22) Für jeden von den ausführenden Herstellern auf den jeweiligen Inlandsmärkten verkauften Typ, der nach den Feststellungen mit einem zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typ direkt vergleichbar war, wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung hinreichend repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines bestimmten Typs wurden als hinreichend repräsentativ angesehen, wenn das Gesamtvolumen der Inlandsverkäufe von Rohrformstücken dieses Typs im UZ 5 % oder mehr des Gesamtvolumens der Ausfuhrverkäufe des vergleichbaren Rohrformstück-Typs in die Gemeinschaft ausmachte.

(23) Ferner wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen Typen als im normalen Handelsverkehr getätigt angesehen werden konnten, indem der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe des betreffenden Typs an unabhängige Käufer ermittelt wurde. In den Fällen, in denen auf das Volumen der Verkäufe von Rohrformstücken, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellungskosten oder darüber verkauft wurden (nachstehend auch „gewinnbringende Verkäufe“ genannt), 80 % oder mehr des gesamten Verkaufsvolumens entfielen und in denen der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Typs in Höhe der Herstellungskosten oder darüber lag, stützte sich der Normalwert auf den tatsächlichen Inlandspreis, der als gewogener Durchschnitt der Preise aller im UZ getätigten Inlandsverkäufe ermittelt wurde, unabhängig davon, ob diese Verkäufe ausnahmslos gewinnbringend waren oder nicht. In den Fällen, in denen das Volumen der gewinnbringenden Verkäufe von Rohrformstücken weniger als 80 %, aber 10 % oder mehr des gesamten Verkaufsvolumens ausmachte, stützte sich der Normalwert auf den tatsächlichen Inlandspreis, der als gewogener Durchschnitt nur der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt wurde.

- (24) In den Fällen, in denen das Volumen der gewinnbringenden Verkäufe eines beliebigen Rohrformstück-Typs weniger als 10 % des gesamten Verkaufsvolumens ausmachte, wurde davon ausgegangen, daß dieser Typ nicht in so ausreichenden Mengen verkauft wurde, daß der Inlandspreis eine geeignete Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts gewesen wäre.
- (25) In den Fällen, in denen die Inlandspreise eines bestimmten von einem ausführenden Hersteller verkauften Typs nicht herangezogen werden konnten, mußte dem rechnerisch ermittelten Normalwert der Vorzug gegeben werden vor den Inlandspreisen anderer vergleichbarer Typen oder den Inlandspreisen anderer ausführender Hersteller. Angesichts der Vielzahl verschiedener Typen und des breiten Spektrums der sie beeinflussenden Faktoren (wie Qualitätskontrolle, Qualität des Ausgangsstoffes, Gewicht usw.) hätte die Verwendung der Inlandspreise anderer ausführender Hersteller in diesem Fall zahlreiche Berichtigungen erfordert, von denen sich die Mehrzahl auf Schätzungen hätte stützen müssen. Daher wurde davon ausgegangen, daß der für jeden einzelnen ausführenden Hersteller rechnerisch ermittelte Wert eine geeignetere Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes darstellte.
- (26) Folglich wurde gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung der Normalwert rechnerisch ermittelt, indem zu den, soweit erforderlich, berichtigten Herstellungskosten der ausgeführten Typen ein angemessener Prozentsatz für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und eine angemessene Gewinnspanne hinzugerechnet wurden. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission, ob die Angaben über die VVG-Kosten und die erzielten Gewinne der einzelnen betroffenen ausführenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt zuverlässig waren.
- (27) Die Angaben über die tatsächlichen VVG-Kosten galten als zuverlässig, wenn das Volumen der Inlandsverkäufe des betreffenden Unternehmens im Vergleich zu dem Volumen der Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft als repräsentativ angesehen werden konnte. Die inländische Gewinnspanne wurde ermittelt auf der Grundlage der Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr, d. h., wenn diese Verkäufe an unabhängige Käufer zu Preisen in Höhe der Herstellungskosten oder darüber mindestens 10 % der gesamten Inlandsverkäufe der betroffenen Ware durch das jeweilige Unternehmen ausmachten. War diese Voraussetzung nicht gegeben, wurde die gewogene durchschnittliche Gewinnspanne der anderen Unternehmen mit ausreichenden Verkäufen im normalen Handelsverkehr in dem jeweiligen Land zugrunde gelegt.

### 3.1.2. Ausfuhrpreis

- (28) In den Fällen, in denen Rohrformstücke an unabhängige Käufer in der Gemeinschaft ausgeführt wurden, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise ermittelt.
- (29) Erfolgte der Ausfuhrverkauf an einen geschäftlich verbundenen Einführer, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf der Grundlage des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware an den ersten unabhängigen Käufer weiterverkauft

wurde. In solchen Fällen wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten und Gewinne vorgenommen, um einen zuverlässigen Ausfuhrpreis zu ermitteln. Auf der Grundlage der von kooperierenden unabhängigen Einführern übermittelten Informationen wurde eine Gewinnspanne von rund 7 % bestimmt.

### 3.1.3. Vergleich

- (30) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, gebührend berichtigt.

### 3.1.4. Dumpingspanne für die von der Untersuchung betroffenen Unternehmen

- (31) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde für jeden ausführenden Hersteller der gewogene durchschnittliche Normalwert je Typ mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.

### 3.1.5. Residuale Dumpingspanne

- (32) Die „residuale“ Dumpingspanne wurde gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt.
- (33) Für die Länder, bei denen die Angaben der ausführenden Hersteller weitgehend mit den Eurostat-Daten übereinstimmten, d. h., in deren Fall kein Grund zu der Annahme bestand, daß ausführende Hersteller bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, wurde beschlossen, die residuale Dumpingspanne in Höhe der höchsten für ein kooperierendes Unternehmen festgestellten Dumpingspanne festzusetzen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen.
- (34) Für die Länder, in denen die Mitarbeit gering war, wurden die Angaben des kooperierenden Unternehmens mit der höchsten Dumpingspanne herangezogen. Die residuale Dumpingspanne wurde anhand der gewogenen Durchschnittsspanne der gedumpte Typen, die in repräsentativen Mengen ausgeführt wurden, ermittelt. Diese Vorgehensweise wurde auch deshalb als notwendig erachtet, damit aus der geringen Mitarbeit kein Vorteil erwuchs, und weil keine Beweise dafür vorlagen, daß eine nichtkooperierende Partei in geringerem Umfang gedumpte hatte.

## 3.2. Brasilien

- (35) Ein Unternehmen beantwortete den Fragebogen für ausführende Hersteller. Außerdem beantwortete ein mit diesem ausführenden Hersteller geschäftlich verbundenes Unternehmen in der Gemeinschaft den Fragebogen für die verbundenen Einführer.

### 3.2.1. Normalwert

- (36) Zur Ermittlung des Normalwertes der Waren mit Ursprung in Brasilien wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.1 beschriebenen Verfahren und Methoden an.

- (37) In seiner Antwort auf den Fragebogen zog das Unternehmen die Herstellungskosten der verkauften Einheiten zur Verteilung der VVG-Kosten für jeden Typ der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt heran; ein solches System wurde aber nicht für die Kostenverteilung verwendet. Daher wurde es als notwendig erachtet, die Verteilungsmethode zu ändern und die Verteilung der vorgenannten Kosten gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung auf Umsatzbasis vorzunehmen.
- (38) Für etwa die Hälfte der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen wurden die Normalwerte nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung auf der Grundlage des Inlandsverkaufspreises vergleichbarer Typen ermittelt.
- (39) Für alle anderen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen der betroffenen Ware wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Dabei wurden die für den betreffenden ausführenden Hersteller ermittelten VVG-Kosten und Gewinne zugrunde gelegt.

### 3.2.2. Ausfuhrpreis

- (40) Zur Ermittlung des Ausfuhrpreises der Waren mit Ursprung in Brasilien wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.2 beschriebenen Verfahren und Methoden an.
- (41) Die Ausfuhren gingen sowohl an unabhängige als auch an verbundene Unternehmen. Die Kommission berücksichtigte bei der Dumpinguntersuchung nicht die Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft, die über das verbundene Unternehmen in der Gemeinschaft erfolgten, da auf sie ein nur unbedeutender Teil des von dem brasilianischen ausführenden Hersteller ausgeführten Volumens entfiel und sie folglich bei den Feststellungen nicht wesentlich ins Gewicht fallen konnten.
- (42) Alle anderen Ausfuhrverkäufe gingen an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft. Folglich wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt.
- (43) Die Ausführenden Hersteller forderte eine Berichtigung des Normalwertes und des Ausfuhrpreises für Verkaufsförderungs- und Werbungskosten. Bei der Überprüfung konnte die Richtigkeit der Angaben über die angefallenen Kosten nicht mit angemessener Genauigkeit festgestellt werden. Außerdem übermittelte das Unternehmen keinen Beweis dafür, daß diese Kosten die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Die Kommission beschloß daher, keine Berichtigung für die Verkaufsförderungs- und Werbungskosten vorzunehmen.
- (44) Das Unternehmen beantragte ferner eine Berichtigung des Normalwertes für Unterschiede bei den Finanzierungskosten für die Lagerhaltung. Die Untersuchung ergab jedoch, daß entweder die Lagerhaltung für Inlands- und für Ausfuhrverkäufe nicht separat bestimmt werden konnte oder daß die Zeiträume, in denen für den Inlands- und für den Gemeinschaftsmarkt bestimmte Waren gelagert wurden, im großen und ganzen übereinstimmten oder sogar identisch waren. Außerdem übermittelte das Unternehmen keinen Beweis dafür, daß dies die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusste. Folglich konnte die Berichtigung nicht gewährt werden.
- (45) Beantragt wurde auch eine Berichtigung der Inlandspreise für die Erstattung bestimmter indirekter Steuern. Der Antrag stützte sich auf eine falsche Berechnung und war erheblich überzogen. Die Berichtigung wurde daher vorläufig auf 50 % des beantragten Betrags reduziert. Die Kommission wird dies weiter untersuchen und den Betrag der indirekten Steuern ermitteln, der tatsächlich für die Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft erstattet wurde und gleichzeitig für die betroffene Ware bei Verbrauch in Brasilien entrichtet wurde.
- (46) Da der ausführende Hersteller nicht den Wechselkurs vom Verkaufstag zugrunde gelegt hatte, errechnete die Kommission den Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j) der Grundverordnung erneut anhand des Wechselkurses des Rechnungsdatums.
- (47) Die Berichtigungen des anhand der Inlandsverkäufe ermittelten Normalwertes wurden auch an dem gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung ermittelten Normalwert vorgenommen.

### 3.2.3. Vergleich

- (43) Für Unterschiede bei den indirekten Steuern, der Handelsstufe, den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Krediten, Provisionen und nach dem Verkauf anfallenden Kosten wurden, soweit erforderlich und gerechtfertigt, Berichtigungen vorgenommen.
- (44) Der ausführende Hersteller beantragte eine Berichtigung des Normalwertes und des Ausfuhrpreises für Unterschiede bei den Verpackungskosten. Das Unternehmen konnte jedoch keine Beweise für entsprechende Unterschiede vorlegen, und die Kommission konnte daher die beantragte Berichtigung nicht gewähren.

### 3.2.4. Dumpingspanne

- (50) Wie in Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung festgelegt, wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert für jeden in die Gemeinschaft ausgeführten Typ der betroffenen Ware mit dem jeweiligen gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.
- (51) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei dem kooperierenden ausführenden Hersteller. Die vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt:

Indústria de Fundação Tupy Ltda: 26,1 %.

- (52) Aufgrund der großen Bereitschaft zur Mitarbeit wurde die residuale vorläufige Dumpingspanne in derselben Höhe festgesetzt wie die für das kooperierende Unternehmen, das sind 26,1 %.

### 3.3. Tschechische Republik

- (53) Ein Unternehmen beantwortete den Fragebogen für ausführende Hersteller. Diese Antwort umfaßte Angaben über die Inlandsverkäufe einer geschäftlich verbundenen Vertriebsgesellschaft auf dem Inlandsmarkt. Ein mit diesem ausführenden Hersteller geschäftlich verbundenes Unternehmen in der Gemeinschaft beantwortete auch den Fragebogen für die verbundenen Einführer.

#### 3.3.1. Normalwert

- (54) Zur Ermittlung des Normalwertes der Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.1 beschriebenen Verfahren und Methoden an.
- (55) Die Angaben des ausführenden Herstellers über die inländischen VVG-Kosten beinhalteten Beträge, die sich entweder nicht auf die betroffene Ware bezogen oder die nicht den Untersuchungszeitraum betrafen. Die Angaben über die VVG-Kosten wurden entsprechend berichtigt.
- (56) Die Verteilung der inländischen VVG-Kosten der verbundenen inländischen Vertriebsgesellschaft spiegelte die beim Verkauf der betroffenen Ware entstandenen Kosten nicht angemessen wider. Die Kommission nahm daher eine erneute Verteilung der VVG-Kosten vor unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgaben beim Verkauf der einzelnen Warenkategorien.,
- (57) Bei der rechnerischen Ermittlung der Herstellungskosten für die jeweiligen auf dem Inlandsmarkt verkauften Typen erfolgte die Verteilung des Gesamtbetrags der auf die vorstehend beschriebene Weise berichtigten WG-Kosten in Ermangelung einer herkömmlich angewandten Methode gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung auf Umsatzbasis.
- (58) Für etwa die Hälfte der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen wurden die Normalwerte nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung auf der Grundlage des Inlandsverkaufspreises vergleichbarer Typen ermittelt.
- (59) Für alle anderen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen der betroffenen Ware wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Dabei wurden die für den betreffenden ausführenden Hersteller ermittelten VVG-Kosten und Gewinne zugrunde gelegt.
- (60) Das kooperierende Unternehmen hatte einige der ausgeführten Warentypen als identisch eingestuft und nur einen Betrag für die Herstellungskosten dieser Typen angegeben. Die Untersuchung der Kommission ergab jedoch, daß die fraglichen Warentypen tatsächlich Unter-

schiede und daher unterschiedliche Herstellungskosten aufwiesen. Folglich wurden bei der auf die vorstehend beschriebene Weise vorgenommenen rechnerischen Ermittlung des Normalwertes unterschiedliche Herstellungskosten zugrunde gelegt.

#### 3.3.2. Ausführpreis

- (61) Zur Ermittlung des Ausführpreises von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.2 beschriebenen Verfahren und Methoden an.
- (62) Die Ausfuhren gingen sowohl an unabhängige als auch an verbundene Unternehmen. Die Kommission berücksichtigte bei der Dumpinguntersuchung nicht die Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft, die über das verbundene Unternehmen erfolgten, da auf sie ein nur unbedeutender Teil des von dem tschechischen ausführenden Hersteller ausgeführten Volumens entfiel und sie folglich bei der rechnerischen Ermittlung nicht wesentlich ins Gewicht fallen konnten.
- (63) Alle anderen Ausfuhrverkäufe gingen an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft. Folglich wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt.

#### 3.3.3. Vergleich

- (64) Sofern erforderlich und gerechtfertigt, wurden Berichtigungen für Unterschiede bei der Handelsstufe, Transport- und Kreditkosten sowie Provisionen gewährt.
- (65) Der ausführende Hersteller und die mit ihm geschäftlich verbundene Vertriebsgesellschaft beantragten eine Berichtigung des Normalwertes für einen Mengenrabatt, der angeblich Käufern auf dem Inlandsmarkt gewährt wurde, wenn die auf dem Inlandsmarkt verkauften Mengen ungefähr die Größenordnung der in die Gemeinschaft ausgeführten Mengen erreichten. Die Kommission hatte die Unterschiede bei den Verkaufsmengen jedoch bereits berücksichtigt durch Abzug der Nachlässe und Mengenrabatte von den Verkaufspreisen, die korrekt quantifiziert worden waren und in direktem Zusammenhang mit den betreffenden Verkäufen standen.
- (66) Da der ausführende Hersteller nicht den Wechselkurs vom Verkaufstag zugrunde gelegt hatte, errechnete die Kommission den Umsatz aller Ausfuhrverkäufe nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j) der Grundverordnung erneut anhand des Wechselkurses des Rechnungsdatums.
- (67) Die Berichtigungen an den anhand der Inlandsverkäufe ermittelten Normalwerten wurden auch an den gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung ermittelten Normalwerten vorgenommen.

### 3.3.4. Dumpingspanne

(68) Wie in Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung festgelegt, wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert für jeden in die Gemeinschaft ausgeführten Typ der betroffenen Ware mit dem jeweiligen gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis verglichen.

(69) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei dem kooperierenden ausführenden Hersteller. Die vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt:

Moravské Zelezárny as: 28,4 %.

(70) Aufgrund der guten Mitarbeit wurde die residuale vorläufige Dumpingspanne in derselben Höhe festgesetzt wie die für das kooperierende Unternehmen, das sind 28,4 %.

## 3.4. Japan

(71) Ein Unternehmen beantwortete den Fragebogen für ausführende Hersteller. Ein mit diesem ausführenden Hersteller geschäftlich verbundenes Unternehmen in der Gemeinschaft beantwortete auch den Fragebogen für die verbundenen Einführer.

### 3.4.1. Normalwert

(72) Zur Ermittlung des Normalwertes von Waren mit Ursprung in Japan wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.1. beschriebenen Verfahren und Methoden an mit Ausnahme der Fälle, in denen sie sich gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf verfügbare Informationen stützte.

(73) Da das Unternehmen keine Angaben über die Herstellungskosten bestimmter Typen machte, und um gemäß Artikel 18 der Grundverordnung zu verhindern, daß aus der mangelnden Mitarbeit ein Vorteil erwuchs, legte die Kommission für diese Typen die höchste für einen Typen mit repräsentativen Verkäufen ermittelte Dumpingspanne zugrunde.

(74) Für einige der anderen Typen wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung auf der Grundlage des Inlandspreises vergleichbarer Typen ermittelt.

(75) Für alle anderen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen der betroffenen Ware wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Hierzu wurden gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung zu den Herstellungskosten der ausgeführten Typen die VVG-Kosten des Unternehmens und seine Inlandsgewinnspanne hinzuge-rechnet.

### 3.4.2. Ausführpreis

(76) Zur Ermittlung des Ausführpreises der Waren mit Ursprung in Japan wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.2 beschriebenen Verfahren und Methoden an.

(77) Ein Großteil der Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft ging an einen geschäftlich verbundenen Einführer in der Gemeinschaft. In diesem Fall mußte die Kommission den Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung rechnerisch ermitteln. Die Preise für die übrigen Ausfuhrtransaktionen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 8 ermittelt.

### 3.4.3. Vergleich

(78) Das Unternehmen beantragte Berichtigungen für Transportkosten und für Kosten in Verbindung mit Unterschieden in der Handelsstufe. Da das Unternehmen bei dem Kontrollbesuch weder eine Begründung noch stichhaltige Beweise vorbrachte und der Antwort auf den Fragebogen keine Rechtfertigung für diese Berichtigungen zu entnehmen war, konnten die Kommissionsdienststellen dem Antrag nicht stattgeben.

### 3.4.4. Dumpingspanne

(79) Wie in Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung festgelegt, wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis verglichen.

(80) Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei dem kooperierenden ausführenden Hersteller. Die vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt:

Hitachi Metals Ltd: 17,6 %.

(81) Zur Festsetzung der vorläufigen residualen Dumpingspanne für Japan wurde die unter Nummer 3.1.5 beschriebene Methode für Länder mit einer geringen Bereitschaft zur Mitarbeit angewandt. Auf dieser Grundlage betrug die residuale Dumpingspanne 28,3 %.

## 3.5. Korea

(82) Ein Unternehmen beantwortete den Fragebogen für ausführende Hersteller.

### 3.5.1. Normalwert

(83) Zur Ermittlung des Normalwertes von Waren mit Ursprung in Korea wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.1. beschriebenen Verfahren und Methoden an.

(84) Entsprechend der vorgenannten Methode konnte der Normalwert für etwa ein Viertel der Typen auf der Grundlage des Inlandspreises vergleichbarer Typen ermittelt werden.

(85) Für alle anderen von dem kooperierenden Unternehmen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen der betroffenen Ware wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

- (86) Hierzu wurden gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung zu den Herstellungskosten der ausgeführten Typen die inländischen VVG-Kosten des Unternehmens und seine Inlandsgewinnspanne hinzugerechnet.

### 3.5.2. Ausführpreis

- (87) Zur Ermittlung des Ausführpreises von Waren mit Ursprung in Korea wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.2 beschriebenen Verfahren und Methoden an.
- (88) Alle Verkäufe der betroffenen Ware durch das kooperierende Unternehmen auf dem Gemeinschaftsmarkt gingen an unabhängige Käufer in der Gemeinschaft. Folglich wurde der Ausführpreis anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt.

### 3.5.3. Vergleich

- (89) Sofern erforderlich und gerechtfertigt, wurden Berichtigungen für Unterschiede bei Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verpackungs- und Kreditkosten gewährt.
- (90) Das Unternehmen beantragte ferner eine Berichtigung für Kreditkosten in Verbindung mit Verkäufen auf dem Inlandsmarkt. Diese Verkäufe wurden jedoch auf Kontokorrent-/Revolving-Grundlage getätigt. In Ermangelung von Beweisen dafür, daß die Kreditkosten bei der Festsetzung der Preise berücksichtigt wurden, konnte dem Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe g) der Grundverordnung nicht stattgegeben werden.
- (91) Außerdem beantragte das Unternehmen eine Berichtigung für angebliche Unterschiede in der Handelsstufe zur Berücksichtigung von Vertriebskosten auf dem Inlandsmarkt, die auf dem Ausfuhrmarkt nicht anfielen. Da jedoch die Verkäufe auf beiden Märkten tatsächlich auf derselben Handelsstufe erfolgten, d. h. an Vertriebsgesellschaften, wurde der Antrag abgelehnt. Zudem wurden keine Beweise dafür vorgelegt, daß sich diese Unterschiede bei den Vertriebskosten auf die Vergleichbarkeit der Preise ausgewirkt hätten.

### 3.5.4. Dumpingspanne

- (92) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis verglichen.
- (93) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping für das kooperierende Unternehmen. Die vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt:

Yeong Hwa Metal Co. Ltd: 11,8 %.

- (94) Zur Festsetzung der vorläufigen residualen Dumpingspanne für Korea wurde die unter Nummer 3.1.5 beschriebene Methode für Länder mit einer geringen Bereitschaft zur Mitarbeit angewandt. Auf dieser Grundlage betrug die residuale Dumpingspanne 24,6 %.

### 3.6. Thailand

- (95) Drei Unternehmen beantworteten den Fragebogen für ausführende Hersteller.
- (96) Im Falle eines thailändischen Unternehmens wurde festgestellt, daß die Angaben über Verkaufsvolumen und Herstellungskosten der auf dem Inlandsmarkt verkauften Rohrformstücke schwerwiegende Unzulänglichkeiten aufwiesen. Auf dieser Grundlage konnten weder hinreichend genaue Feststellungen getroffen noch eine vorläufige Dumpingspanne ermittelt werden. Daher wurde beschlossen, zum Teil gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorzugehen und verfügbare Fakten zugrunde zu legen. In Ermangelung geeigneter Alternativen wurden nach Möglichkeit die Normalwerte der anderen beiden ausführenden Hersteller herangezogen. Für die Ausfuhrverkäufe, für die kein Normalwert vorlag, wurde die höchste für einen Geschäftsvorgang ermittelte Dumpingspanne zugrunde gelegt, um die unzulängliche Mitarbeit nicht zu belohnen.

#### 3.6.1. Normalwert

- (97) Zur Ermittlung des Normalwertes von Waren mit Ursprung in Thailand wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.1 beschriebenen Verfahren und Methoden an mit Ausnahme der Fälle, in denen sie sich gemäß Artikel 18 der Grundverordnung zur Bestimmung der Dumpingspanne auf verfügbare Informationen stützte.
- (98) Mit den vorgenannten Methoden konnte der Normalwert zum Teil gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung anhand der Inlandspreise vergleichbarer Typen ermittelt werden.
- (99) Für alle anderen von den beiden kooperierenden Unternehmen, für die eine Dumpingspanne ermittelt wurde, zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen der betroffenen Ware wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

- (100) Hierzu wurden gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung zu den Herstellungskosten der ausgeführten Typen die inländischen VVG-Kosten der Unternehmen und ihre Inlandsgewinnspannen hinzugerechnet.

#### 3.6.2. Ausführpreis

- (101) Zur Ermittlung des Ausführpreises von Waren mit Ursprung in Thailand wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.2 beschriebenen Verfahren und Methoden an.

- (102) Alle Rohrformstück-Verkäufe durch die beiden Unternehmen auf dem Gemeinschaftsmarkt gingen an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft. Folglich wurde der Ausfuhrpreis anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt.

### 3.6.3. Vergleich

- (103) Sofern erforderlich und gerechtfertigt, wurden Berichtigungen für Unterschiede bei Transport-, Verpackungs- und Kreditkosten sowie Provisionen gewährt.
- (104) Eines der kooperierenden Unternehmen beantragte eine Berichtigung für Einfuhrabgaben. Das Unternehmen lieferte keinen Beweis für den Zusammenhang zwischen der entrichteten Einfuhrabgabe und den sogenannten steuerlichen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Ausfuhrern. Daher wurde der Antrag auf die Berichtigung abgelehnt.
- (105) Eines der kooperierenden Unternehmen beantragte eine Berichtigung für materielle Unterschiede. Dieser Antrag umfaßte drei Forderungen: i) nach einer Berichtigung für Unterschiede in der Handelsstufe mit der Begründung, daß die Vergleichbarkeit der Preise durch die Unterschiede bei OEM-Verkäufen (Original Equipment Manufacturer) beeinflußt werde, ii) nach einer Berichtigung für materielle Unterschiede bei den Muffen (glatt, mit Schweißraupe oder mit Band) und iii) nach einer Berichtigung für Unterschiede in den Mengen. Für keine dieser drei Forderungen wurden jedoch hinreichende Nachweise vorgelegt. Bei dem Kontrollbesuch wurde festgestellt, daß bei der Festsetzung der Preise weder zwischen der Art der Käufer noch der Muffen oder den Mengen unterschieden wurde. Die Vergleichbarkeit der Preise wurde eindeutig durch keinen der drei angeblichen Unterschiede beeinflußt. Deshalb wurden in Ermangelung von Beweisen für die angeblichen Unterschiede keine Berichtigungen gewährt.
- (106) Dasselbe Unternehmen beantragte ferner eine Berichtigung für die Kreditkosten der Verkäufe auf dem Inlandsmarkt. Dies wurde damit begründet, daß die Verkäufe auf Kontokorrent-/Revolving-Grundlage getätigt wurden; eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer der Ware zum Zeitpunkt des Verkaufs wurde jedoch nicht nachgewiesen. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe g) der Grundverordnung eine Berichtigung nur für die zum Zeitpunkt des Verkaufs vereinbarte Anzahl von Tagen gewährt werden kann, da nur bei den Kosten in Verbindung mit dieser vereinbarten Anzahl von Tagen davon ausgegangen werden kann, daß sie die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.
- (107) Eines der kooperierenden Unternehmen beantragte eine Berichtigung für Währungsumrechnungen aufgrund angeblicher Unterschiede zwischen den Wechselkursen vom Auftragsdatum und vom eigentlichen Rechnungsdatum. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe j) der Grundverordnung die angeblichen Unterschiede bei den Wechselkursen aus den beim Kontrollbesuch eingeholten Informationen

nicht hervorgingen, im Untersuchungszeitraum keine deutlichen Schwankungen der Wechselkurse auftraten und bei Auftragserteilung kein bindender Kaufvertrag geschlossen worden war.

### 3.6.4. Dumpingspanne

- (108) Wie in Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung festgelegt, wurde für alle Unternehmen der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.
- (109) Der Vergleich ergab für alle Hersteller, die uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiteten, das Vorliegen von Dumping. Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft betragen:
- (110) BIS Pipe Fitting Industry Company Ltd, Samutsakorn: 25,8 %,  
Siam Fittings Co. Ltd, Samutsakorn: 12,4 %,  
Thai Malleable Iron & Steel Co. Ltd, Bangkok: 25,8 %.
- (111) Für die nichtkooperierenden Unternehmen wurde die vorläufige residuale Dumpingspanne in Höhe der höchsten für ein Unternehmen festgestellten Dumpingspanne festgesetzt. Die Spanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt 25,8 %.

## 3.7. Kroatien und Jugoslawien

- (112) Da die vorläufige Untersuchung ergeben hatte, daß die Marktanteile der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Kroatien und in Jugoslawien geringfügig waren, wurde vorläufig beschlossen, keine Dumpingspannen für die Einfuhren der betroffenen Ware aus diesen Ländern zu ermitteln.

## B. NICHTMARKTWIRTSCHAFTSLÄNDER

### 3.8. China

#### 3.8.1. Prüfung des Marktwirtschaftsstatus

- (113) Drei chinesische Unternehmen beantragten die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (nachstehend „MWS“ genannt) nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung.
- (114) Der Antrag eines Unternehmens mußte abgelehnt werden, da es in seinem Antrag angab, daß seine Buchführung nicht geprüft wurde. Demnach erfüllte das Unternehmen nicht die unter dem zweiten Gedankenstrich des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) genannten Bedingungen. Aus diesem Grund wurde auch ein Kontrollbesuch als nicht notwendig erachtet.
- (115) Die Kommission holte alle als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte alle in den MWS-Anträgen gemachten Angaben bei Kontrollbesuchen in den Betrieben der beiden anderen Unternehmen nach.

- (116) Im Falle eines dieser beiden Unternehmen wurde festgestellt, daß nennenswerte Eingriffe von staatlicher Seite in Form von Steuernachlässen und bei der Festsetzung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer vorlagen. Zudem wurde festgestellt, daß das Unternehmen nicht über eine einzige klare Buchführung verfügte und daß die Produktionskosten und die finanzielle Lage des Unternehmens sehr verzerrt waren.
- (117) Im Falle des anderen Unternehmen stellte die Kommission fest, daß dessen Buchführung nicht von einer unabhängigen Stelle geprüft wurde und daß die dabei angewandten Methoden nicht internationalen Buchführungsgrundsätzen entsprachen.
- (118) Folglich erfüllten auch die beiden anderen Unternehmen, die einen MWS-Antrag gestellt hatten, nicht die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung. Allen drei Unternehmen wurde mitgeteilt, daß ihre MWS-Anträge abgelehnt werden mußten.
- (124) Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung ermitteln die Gemeinschaftsinstitutionen üblicherweise einen einzigen landesweiten Zoll für Nichtmarktwirtschaftsländer, um einer Umgehung der Zölle vorzubeugen, außer wenn Unternehmen ein gewisses Maß an rechtlicher und tatsächlicher Unabhängigkeit nachweisen können. Zur Klärung des Sachverhalts wurden auf dem MWS-Antragsformular, das den betroffenen Parteien bei Einleitung des Verfahrens übermittelt wurde, detaillierte Fragen hinzugefügt.
- (125) Im Falle eines der Unternehmen wurde bei der Prüfung der Angaben im Zusammenhang mit dem Antrag auf individuelle Behandlung festgestellt, daß das Unternehmen für eine individuelle Behandlung in Frage kam. Die von diesem Unternehmen übermittelte Antwort auf den Fragebogen war jedoch sehr lückenhaft, insbesondere bei den Angaben über die Ausfuhrverkäufe. Daraufhin wurde vorläufig beschlossen, diesem Unternehmen keine individuelle Behandlung zu gewähren. Die Angelegenheit wird dennoch bis zur endgültigen Phase der Untersuchung weiter geprüft.

### 3.8.2. Wahl des Vergleichslands

- (119) Da keinem Unternehmen der MWS zuerkannt werden konnte, mußten die Ausfuhrpreise der chinesischen ausführenden Hersteller nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung mit einem für ein geeignetes Marktwirtschaftsland ermittelten Normalwert verglichen werden.
- (120) Der Antragsteller schlug Polen vor, und die Kommission schloß sich diesem Vorschlag in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens an. Ein polnischer Hersteller arbeitete an der Untersuchung mit und übermittelte eine Antwort auf den Fragebogen. Diese Antwort war jedoch, wie deren Prüfung ergab, in einer ganzen Reihe wichtiger Zusammenhänge, insbesondere bezüglich der Inlandsverkäufe und der Herstellungskosten, unzulänglich. Folglich erachtete es die Kommission nicht als angemessen, Polen in dieser Untersuchung als Vergleichsland heranzuziehen.
- (121) Trotz der Bemühungen der Kommission war kein anderer Hersteller in einem von dieser Untersuchung nicht betroffenen Land zu einer Mitarbeit bereit. Daher hatte die Kommission keine andere Wahl, als ein in die Untersuchung einbezogenes Land heranzuziehen.
- (122) Schließlich beschloß die Kommission, daß Thailand zur Ermittlung des Normalwertes nach Artikel 2 Buchstabe 7 der Grundverordnung das geeignetste Marktwirtschaftsdrittland war aufgrund des Volumens der Inlandsverkäufe durch thailändische Hersteller im Vergleich zu den Einfuhren aus China in die Gemeinschaft und der Präsenz mehrerer inländischer Hersteller, die angemessene Gewinne für diesen Warentyp ermöglichten.
- (126) Im Falle der beiden anderen kooperierenden Unternehmen waren deutliche Eingriffe durch die staatlichen Behörden bei der Festlegung der Ausfuhrpreise und -mengen zu erkennen.
- (127) Demnach konnte keinem der drei Unternehmen eine individuelle Behandlung gewährt werden.

### 3.8.4. Normalwert

- (128) Der Normalwert wurde für die chinesischen ausführenden Hersteller auf der Grundlage der Normalwerte für die kooperierenden thailändischen Unternehmen nach der unter Nummer 3.1.1 beschriebenen Methode ermittelt. Hierzu wurden die auf dem thailändischen Inlandsmarkt verkauften Typen herangezogen, die nach den Feststellungen mit den in die Gemeinschaft ausgeführten chinesischen Typen vergleichbar waren.

### 3.8.5. Ausfuhrpreis

- (129) Zur Ermittlung des Ausfuhrpreises von Waren mit Ursprung in China wandte die Kommission die unter Nummer 3.1.2 beschriebenen Verfahren und Methoden an. Für die kooperierenden ausführenden Hersteller wurde der Ausfuhrpreis anhand der gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt. Für die Ausfuhren nichtkooperierender Unternehmen wurde Zahlenmaterial von Eurostat zugrunde gelegt.

### 3.8.6. Vergleich

- (130) Der Ausfuhrpreis wurde gegebenenfalls berichtigt, um etwaigen Unterschieden bei Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verpackungskosten Rechnung zu tragen.
- (131) Bei der Ermittlung des Normalwertes wurden im Falle Chinas alle Berichtigungen abgezogen, die thailändischen ausführenden Herstellern gewährt wurden und die für die Ausfuhren der ausführenden Hersteller relevant waren.

### 3.8.3. Individuelle Behandlung

- (123) Alle drei kooperierenden Unternehmen beantragten eine individuelle Behandlung.

### 3.8.7. Dumpingspanne

- (132) Die vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt 49,4 %.

## 4. SCHÄDIGUNG

### 4.1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (133) Auf die antragstellenden Gemeinschaftshersteller entfielen 100 % der Gemeinschaftsproduktion von Rohrformstücken, und sie bilden folglich den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (134) Eine interessierte Partei forderte, daß ein Hersteller vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollte, da er die betroffene Ware aus einem der betroffenen Länder, und zwar China, einfuhrte. Diese Forderung wurde jedoch nicht durch Beweise untermauert und auch nicht durch die Untersuchung bestätigt. Außerdem behaupteten einige interessierte Parteien, daß bestimmte Gemeinschaftshersteller die betroffene Ware aus anderen Drittländern einfuhrten. Die Untersuchung ergab, daß dies im Falle eines Herstellers in der Tat zutraf. Die Menge dieser Einfuhren war jedoch verglichen mit den in der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Mengen unbedeutend. Daher war dieses Unternehmen aufgrund seiner Haupttätigkeit durchaus weiterhin als Gemeinschaftshersteller anzusehen. Im Hinblick auf die anderen Unternehmen wurden die Behauptungen nicht bestätigt.
- (135) Daher wurden die Anträge abgelehnt.

### 4.2. Gemeinschaftsverbrauch

- (136) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde ermittelt auf der Grundlage der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt zuzüglich der Einfuhren von Rohrformstücken aus den betroffenen Ländern sowie allen anderen Drittländern, die die betroffene Ware bekanntermaßen herstellen und in die Gemeinschaft ausführen. Auf dieser Grundlage ging der Verbrauch zwischen 1995 und dem UZ um rund 6 % von rund 65 000 Tonnen auf rund 61 000 Tonnen zurück; am niedrigsten war der Verbrauch im Jahre 1996, in dem der gesamte Sektor mit schwierigen Marktbedingungen zu kämpfen hatte.

### 4.3. Kumulative Bewertung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren

- (137) Für einige der betroffenen Länder wurde behauptet, daß die Einfuhren nicht kumulativ mit den anderen Einfuhren bewertet werden sollten, da die in Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Hierzu ergab die Untersuchung folgendes:
- (138) Im Falle Kroatiens und Jugoslawiens wurde vorläufig festgestellt, daß auf die aus diesen Ländern eingeführten Mengen im UZ 0,4 % bzw. 0,3 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs entfielen. Daher wird gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung vorläufig die Auffassung

vertreten, daß diese Einfuhren nicht zu einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen und folglich von der Schadensprüfung auszuschließen sind.

- (139) Der brasilianische ausführende Hersteller behauptete, daß die Ausfuhren von Rohrformstücken aus Brasilien und die Ausfuhren aus den anderen betroffenen Ländern wegen der Unterschiede beim Marktverhalten und bei den Ausfuhrpreisen nicht kumulativ bewertet werden sollten. In ähnlicher Weise behauptete auch der tschechische ausführende Hersteller, daß die Ausfuhren aus der Tschechischen Republik und die Ausfuhren aus den anderen betroffenen Ländern nicht kumulativ bewertet werden sollten, da sich die tschechische Handelsstruktur von der der anderen Länder unterscheidet. Auch die thailändischen ausführenden Hersteller behaupteten, daß die Ausfuhren aus Thailand und die Ausfuhren aus den anderen betroffenen Ländern nicht kumulativ bewertet werden sollten, da die Ausfuhrmenge zurückgegangen sei und die Ausfuhrpreise vergleichsweise hoch seien. Die koreanischen ausführenden Hersteller schließlich behaupteten, daß die Ausfuhren aus Korea und die Ausfuhren aus den anderen betroffenen Ländern nicht kumulativ bewertet werden sollten, da die koreanischen Ausfuhren besondere technische Eigenschaften hätten und ausschließlich in das Vereinigte Königreich verkauft würden. In diesem Zusammenhang wurden die folgenden vorläufigen Schlußfolgerungen gezogen:

#### 4.3.1. Brasilien

- (140) Die mengenmäßige Entwicklung der Einfuhren aus Brasilien ließ keine einheitliche Tendenz erkennen. Allerdings verlief die Entwicklung der Einfuhren aus einigen anderen betroffenen Ländern ähnlich. In absoluten Zahlen war die Menge der Einfuhren aus Brasilien durchweg bedeutend; ihr Marktanteil lag im gesamten SUZ relativ konstant bei 7-8 %. Ihre Preise folgten einem wechselnden Trend während des SUZ. Jedoch sanken sie zwischen 1996 und dem SUZ fast ununterbrochen. Außerdem wurde festgestellt, daß die Preise der Einfuhren aus Brasilien die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich unterboten. Aus diesen Gründen wurde vorläufig die Auffassung vertreten, daß die kumulative Bewertung der Einfuhren aus Brasilien und der Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern angemessen ist.

#### 4.3.2. Tschechische Republik

- (141) Die Einfuhren aus der Tschechischen Republik nahmen im SUZ sowohl absolut als auch relativ gesehen zu. Die Einfuhrmenge stieg um 123 % und der Marktanteil um rund 4 Prozentpunkte von rund 3 % auf rund 7 %. Die Preise waren im SUZ relativ konstant und lagen im UZ erheblich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Aus diesen Gründen wurde vorläufig die Auffassung vertreten, daß die kumulative Bewertung der

Einfuhren aus der Tschechischen Republik und der Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern angemessen ist.

#### 4.3.3. Thailand

- (142) Die mengenmäßige Entwicklung der Einfuhren aus Thailand verlief insgesamt genauso uneinheitlich wie die der Einfuhren aus einigen anderen betroffenen Ländern. Die Preise stiegen zwischen 1995 und dem UZ, lagen aber dennoch erheblich unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Aus diesen Gründen wurde vorläufig die Auffassung vertreten, daß die kumulative Bewertung der Einfuhren aus Thailand und der Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern angemessen ist.

#### 4.3.4. Republik Korea

- (143) Im Zusammenhang mit dem Antrag des koreanischen ausführenden Herstellers auf Nichtkumulierung, der mit den besonderen technischen Eigenschaften der von ihm hergestellten und in die Gemeinschaft, genauer in einem Mitgliedstaat, ausgeführten Ware begründet wurde, wird auf die Schlußfolgerungen zur gleichartigen Ware verwiesen. Auf der Grundlage der Feststellung, daß die von den koreanischen ausführenden Herstellern produzierten und im besagten Mitgliedstaat verkauften Rohrformstücke und die in dem Mitgliedstaat und den anderen Gemeinschaftsländern hergestellten Rohrformstücke gleichartig sind, wurde vorläufig der Schluß gezogen, daß die kumulative Bewertung der Einfuhren aus Korea und der Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern angemessen ist.

- (144) Abschließend ist zu sagen, daß die Untersuchung zwar einige Unterschiede bei den Einfuhrmengen, der Einfuhrentwicklung und den jeweiligen Einfuhrpreisen ergab, daß aber die Voraussetzungen für die Kumulierung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind, da die Dumpingspannen nicht geringfügig und die Mengen der betroffenen Einfuhren nicht unbedeutend waren. Zum Wettbewerb der Einfuhren untereinander bzw. zwischen den Einfuhren und der gleichartigen Gemeinschaftsware wurde festgestellt, daß vergleichbare Wettbewerbsbedingungen herrschten, da im UZ die Einfuhren aus allen betroffenen Ländern bedeutend waren, einen bedeutenden Marktanteil gewannen und in dem gleichen Zeitraum die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich unterboten. Außerdem wurden die Gemeinschaftsware und die aus den betroffenen Ländern eingeführte Ware über die gleichen oder vergleichbare Vertriebskanäle verkauft. Aus diesen Gründen wurde vorläufig der Schluß gezogen, daß die kumulative Bewertung der Einfuhren aus allen betroffenen Ländern mit Ausnahme von Kroatien und Jugosla-

wien, die nur unbedeutende Mengen einfuhrten, angemessen ist.

### 4.4 Mengen und Marktanteile der betroffenen Einfuhren

#### 4.4.1. Menge der betroffenen Einfuhren

- (145) Gemäß den Eurostat-Daten und den Antworten der kooperierenden ausführenden Hersteller auf die Fragebogen stieg das Volumen der Einfuhren von Rohrformstücken mit Ursprung in den betroffenen Ländern zwischen 1995 und dem UZ um rund 32 % von rund 13 100 Tonnen auf rund 17 500 Tonnen. Im einzelnen gingen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern zwischen 1995 und 1996 parallel zum Verbrauch in diesem Jahr zunächst zurück und stiegen danach kontinuierlich an. Zwischen 1996 und dem UZ stieg die Einfuhrmenge um 45 % von rund 12 000 Tonnen auf rund 17 500 Tonnen.

#### 4.4.2. Marktanteil

- (146) Der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erhöhte sich zwischen 1995 und dem UZ kontinuierlich von rund 20 % auf rund 29 %.

### 4.5. Preise der betroffenen Einfuhren

#### 4.5.1. Preisentwicklung

- (147) Der gewogene durchschnittliche Einfuhrpreis der betroffenen Länder ging zwischen 1995 und dem UZ um rund 5 % von 1,88 ECU/kg auf 1,78 ECU/kg zurück. Im einzelnen stiegen die Preise zwischen 1995 und 1996 zunächst im Zuge des generellen Preisanstiegs auf dem Markt, der auch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die anderen Drittländer betraf. Zwischen 1996 und dem UZ fielen die Preise dann deutlich um 10 % von 1,96 ECU/kg auf 1,78 ECU/kg.

#### 4.5.2. Preisunterbietung

- (148) Anschließend wurde geprüft, ob die ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ unterboten. Zu diesem Zweck wurden die Preise der ausführenden Hersteller für die betroffene Ware auf die Stufe cif, verzollt, und die entsprechenden Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die Stufe ab Werk berichtigt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und die ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern in der Regel an dieselben Arten von Kunden, d. h. an Händler und Vertriebsgesellschaften, und manchmal sogar an dieselben Unternehmen verkauften. Diese Kunden traten auch als Einführer auf.

(149) Für jeden Warentyp (vgl. die Definition unter Randnummer 10) wurden die gewogenen durchschnittlichen ab Werk-Preise der Gemeinschaftshersteller mit den gewogenen durchschnittlichen Ausführpreisen jedes einzelnen betroffenen ausführenden Herstellers verglichen. Auf dieser Grundlage ergab sich für jedes Land eine Preisunterbietungsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, von deutlich über 20 %.

#### 4.6. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

##### 4.6.1. Produktion

(150) Die Rohrformstückproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging zwischen 1995 und dem UZ um rund 10 % von rund 54 600 Tonnen auf rund 49 300 Tonnen zurück. Besonders stark verringerte sich die Produktion von 1995 auf 1996, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen mußte in Deutschland ein Betrieb geschlossen werden, der die betroffene Ware herstellte, und zum anderen sank der Gemeinschaftsverbrauch. Zwar steigerte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion zwischen 1996 und dem UZ um rund 6 %, um seine Fixkosten zu senken; dies hatte aber keinen Anstieg der Verkäufe, sondern eine Vergrößerung der Lagerbestände zur Folge, obwohl der Gemeinschaftsverbrauch ab 1996 wieder zunahm.

##### 4.6.2. Produktionskapazität

(151) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich zwischen 1995 und dem UZ um 14 % von 85 000 Tonnen auf 73 000 Tonnen. Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Tatsache zu sehen, daß 1996 ein Betrieb in Deutschland seine Produktion einstellte.

##### 4.6.3. Kapazitätsauslastung

(152) Die Kapazitätsauslastung erhöhte sich zwischen 1995 und dem UZ von 64 % auf 67 %.

##### 4.6.4. Verkaufsvolumen

(153) Das Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank zwischen 1995 und dem UZ um rund 17 % von rund 45 500 Tonnen auf rund 37 700 Tonnen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in einer Zeit, in der der Markt schrumpfte, Verkaufseinbußen hinnehmen mußte, während die betroffenen Länder ihr Verkaufsvolumen um rund 32 % steigern konnten.

##### 4.6.5. Marktanteil

(154) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging zwischen 1995 und dem UZ um rund 8 Prozentpunkte von 70 % auf rund 62 % zurück. Diese rückläufige Tendenz begann nach dem Jahre 1996, in dem der

Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit rund 71 % seinen Höchststand erreichte.

##### 4.6.6. Verkaufspreise

(155) Die Untersuchung ergab, daß die durchschnittlichen Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller zwischen 1995 und dem UZ um rund 8 % von 3,60 ECU/kg auf 3,88 ECU/kg stiegen. Dieser Anstieg erfolgte in zwei Phasen, zwischen 1995 und 1996 und zwischen 1997 und 1998. Während sich in dem erstgenannten Zeitraum die Preise aller Wirtschaftsbeteiligten auf dem Markt (Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, betroffene Länder und andere Drittländer) erhöhten, stiegen in dem letztgenannten Zeitraum nur die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der anderen Drittländer. Die Verkaufspreise der betroffenen Länder dagegen entwickelten sich in die entgegengesetzte Richtung und sanken zwischen 1997 und 1998 um rund 5 %.

##### 4.6.7. Lagerbestände

(156) Der Schlußbestand des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich zwischen 1995 und dem UZ um rund 6 % von rund 16 300 Tonnen auf rund 17 400 Tonnen. Die Lagerbestände stiegen insbesondere ab 1996 im Zusammenhang mit der Steigerung der Produktion und dem Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

##### 4.6.8. Rentabilität

(157) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, ausgedrückt als Prozentsatz der Nettoverkäufe, verringerte sich zwischen 1996 und dem UZ um 2,3 Prozentpunkte von 1,4 % auf -0,9 %. 1995 lag die Rentabilität bei -2,2 %. Die negative Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Jahre 1995 spiegelte die Kosten im Zusammenhang mit der obenerwähnten Betriebsschließung in jenem Jahr wider. Bemerkbar machten sich 1995 außerdem die Umstrukturierungsmaßnahmen zweier Hersteller zur Rationalisierung ihrer Produktion und die Investitionen zur Umsetzung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.

##### 4.6.9. Beschäftigung

(158) Die Anzahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sank zwischen 1995 und dem UZ um rund 6 % von 2 532 auf 2 370. Dieser Rückgang steht im Zusammenhang mit den Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um Umstrukturierung und Kostensenkung. Wie die Untersuchung ergab, ist die Herstellung von Rohrformstücken in der Tat äußerst arbeitsintensiv.

#### 4.6.10. Investitionen

- (159) Die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerten sich zwischen 1995 und dem UZ um rund 16 % von rund 20,4 Mio. ECU auf rund 17 Mio. ECU. Innerhalb dieses Zeitraums waren erhebliche Unterschiede zu beobachten. Zwischen 1998 und dem UZ z. B. stiegen die Investitionen von 12,7 Mio. ECU auf 17 Mio. ECU. Bemerkenswert ist, daß die Investitionen im gesamten SUZ und insbesondere 1995, in dem Jahr der Umstrukturierungen, ein recht hohes Niveau erreichten. Dies zeigt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach wie vor lebensfähig ist und nicht beabsichtigt, sich aus diesem Produktionssegment zurückzuziehen, zumal die Investitionen überwiegend der Rationalisierung der Produktion dienen.

#### 4.7. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (160) Die Prüfung der genannten Schadensindikatoren zeigte, daß sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte. Dies äußerte sich in einzelnen in einer rückläufigen Produktion, der Verringerung der Produktionskapazität sowie in Verkaufs- und Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Auch die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ging deutlich zurück, die Investitionen sanken, und die Lagerbestände vergrößerten sich. Infolge der Verringerung der Produktionskapazität stieg die Kapazitätsauslastung.
- (161) Aus diesen Gründen wird vorläufig der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung verursacht wurde.

### 5. SCHADENSURSACHE

- (162) Damit eine etwaige durch andere Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugeschrieben wird, wurde gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung geprüft, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren verursacht wurde oder ob andere Faktoren diese Schädigung verursachten oder zu ihr beitrugen.

#### 5.1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (163) Die Kommission stellte fest, daß die Entwicklung der Einfuhren aus den betroffenen Ausfuhrländern und der Anstieg ihres Marktanteils zeitlich mit der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammenfielen. In einer Zeit, in der der Gemeinschaftsverbrauch um rund 6 % sank, stieg der Marktanteil der betroffenen Einfuhren um rund 9 Prozentpunkte von

rund 20 % im Jahre 1995 auf rund 29 % im UZ, während sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 70 % auf rund 62 % verringerte. Die Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelten sich insbesondere ab 1996 fast symmetrisch zu den Marktanteilgewinnen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern.

- (164) Außerdem wurden für die Preise der gedumpte Einfuhren beträchtliche Preisunterbietungsspannen festgestellt. Der Markt für Rohrformstücke ist äußerst preismempfindlich, und die kooperierenden Einführer und Verwender bestätigten, daß die Höhe des Preises für die Kaufentscheidung der Verwender ausschlaggebend ist.
- (165) In dieser Situation wirkte sich der durch die betroffenen Einfuhren verursachte Preisdruck erheblich auf die Verkaufsmengen und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus. Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dem Abwärtstrend der Preise der betroffenen Einfuhren nicht folgen konnte, erlitt er bedeutende Verkaufseinbußen und machte Verluste. Der starke Rückgang der Verkaufsmengen wirkte sich auch auf das Produktionsniveau und die Lagerbestände aus und führte zu einem Anstieg der Fixkosten. Dies wiederum verschlechterte die Gesamtrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

#### 5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

- (166) Anschließend wurde geprüft, ob möglicherweise andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten oder dazu beitrugen.

##### 5.2.1. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (167) Einige interessierte Parteien behaupteten unter Berufung auf die Eurostat-Daten, daß eine etwaige Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die Einfuhren aus nicht von diesem Verfahren betroffenen Drittländern, und zwar aus der Türkei, Bulgarien und Polen, verursacht wurde.
- (168) Laut Eurostat ging die Menge der betroffenen Einfuhren aus allen anderen Drittländern zwischen 1995 und dem UZ um rund 14 % von rund 6 200 Tonnen auf rund 5 300 Tonnen zurück; ihr Marktanteil blieb während des gesamten Zeitraums bei einer leicht rückläufigen Tendenz mit rund 10 % im Jahre 1995 und rund 9 % im UZ relativ konstant. Die gewogenen durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern stiegen laut Eurostat von 1,93 ECU/kg auf 2,22 ECU/kg. Damit lagen sie im gesamten SUZ deutlich über den gewogenen Durchschnittspreisen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern.

- (169) Die Untersuchung der Einfuhren nach Land zeigte, daß die Einfuhren aus der Türkei konstant blieben und während des gesamten SUZ so gut wie unbedeutend waren. Die Einfuhrmenge betrug 1995 553 Tonnen und im UZ 632 Tonnen, und der Marktanteil lag während des gesamten SUZ unverändert bei rund 1 %. Der Stückpreis dieser Einfuhren war laut Eurostat im gesamten SUZ höher als der Stückpreis der betroffenen Einfuhren.
- (170) Im Falle Bulgariens nahmen die Einfuhren sowohl absolut als auch relativ gesehen zu. Zwischen 1995 und dem UZ stieg die Einfuhrmenge von 43 Tonnen auf 1109 Tonnen; der Marktanteil erhöhte sich von 0,1 % auf 1,8 % und blieb damit relativ klein. Der Stückpreis stieg im SUZ an und lag im UZ über dem gewogenen Durchschnittspreis der Ausfuhren aus den betroffenen Ländern.
- (171) Der Marktanteil der Einfuhren aus Polen blieb während des SUZ mit rund 4 bis 5 % relativ unverändert, obwohl die Einfuhren in absoluten Zahlen zwischen 1995 und dem UZ von rund 2 500 Tonnen auf rund 3 000 Tonnen stiegen. Der Stückpreis lag jedoch im UZ deutlich über dem gewogenen Durchschnittspreis der betroffenen Länder.
- (172) Einige interessierte Parteien behaupteten außerdem unter Berufung auf die Eurostat-Daten, daß eine etwaige Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insbesondere durch die Einfuhren von Rohrformstücken aus den Vereinigten Staaten verursacht worden sei. Da die Untersuchung jedoch ergab, daß es sich bei den Einfuhren aus den Vereinigten Staaten nicht um die betroffene Ware handelte, wurde der Schluß gezogen, daß die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht den Einfuhren aus den Vereinigten Staaten zugeschrieben werden kann.
- (173) Außerdem sprach nichts dafür, daß die Einfuhren aus den nicht von dem Verfahren betroffenen Drittländern gedumpt waren.

#### 5.2.2. Sonstige Aspekte

- (174) Einige interessierte Parteien behaupteten, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch dessen Einfuhren aus einem der betroffenen Länder und anderen Drittländern zum Weiterverkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt selbstverursacht sei. Wie unter Randnummer 127 erwähnt, ergab die Untersuchung, daß ein Gemeinschaftshersteller die betroffene Ware aus einem Drittland einfuhrte. Da das Volumen dieser Einfuhren aber sehr gering war, und sie nur einen unbedeutenden Teil der Verkäufe dieses Gemeinschaftsherstellers in der Gemeinschaft ausmachten, hatten diese Einfuhren keine wesentlichen Auswirkungen auf die Lage dieses Gemeinschaftsherstellers.
- (175) Einige interessierte Parteien behaupteten ferner, Hauptursache einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei die Substitution von Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen durch Rohrformstücke aus Kupfer oder Kunststoff. Bestimmte interessierte Parteien behaupteten außerdem, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auch auf

die Flaute im Bausektor und die dadurch verursachte Verringerung des Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware zurückzuführen sein könnte. Hierzu ergab die Untersuchung, daß es in den 80er Jahren in erheblichem Umfang zu einer Substitution von Gußeisen durch andere Materialien wie Kupfer und Kunststoff kam. Dieser Trend verlangsamte sich dann jedoch, und für Zwecke, bei denen die materielle Lebensdauer, die Beständigkeit, eine besondere Zugfestigkeit und die Dehnung eine Rolle spielen, wurde weiterhin die betroffene Ware verwendet.

- (176) Die im Rahmen dieser Untersuchung ermittelte Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs bestätigt diese allgemeinen Feststellungen. Obwohl der Verbrauch im SUZ um 6 % zurückging, reichte dieser Rückgang doch nicht aus, um wesentlich zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beizutragen. Im Gegenteil: In dieser Situation konnten die betroffenen Länder trotz der Flaute im Bausektor ihre Einfuhren in die Gemeinschaft erheblich, d. h. um 23 %, steigern, und zwar zum Nachteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Verkaufseinbußen von rund 17 % erlitt.

### 5.3. Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (177) Daher wurde vorläufig der Schluß gezogen, daß die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, China, Korea und Thailand dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten. Was die anderen Faktoren angeht, die zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten, insbesondere die Einfuhren aus anderen Drittländern, so wurde die Auffassung vertreten, daß sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Dumping und der bedeutenden Schädigung, der angesichts der starken Zunahme der betroffenen Einfuhren zu äußerst niedrigen Preisen festgestellt wurde, nicht aufheben konnten.

## 6. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

### 6.1. Allgemeine Bemerkungen

- (178) Die Kommission prüfte gemäß Artikel 21 der Grundverordnung, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt; dabei trug sie insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen und einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen. Bei der Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und Händler sowie der Verwender der betroffenen Ware, berücksichtigt.
- (179) Um die Auswirkungen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen bzw. des Verzichts auf Maßnahmen beurteilen zu können, forderte die Kommission die genannten interessierten Parteien zur Übermittlung von Informationen auf. An 52 Einführer wurden Fragebogen verschickt. Siebzehn Einführer antworteten, und die

Angaben von dreizehn Einführern wurden überprüft. Außerdem wurden elf Verwenderorganisationen, die wahrscheinlich von dem Verfahren betroffen sind, über die Verfahrenseinleitung informiert. Von diesen Organisationen gingen keine Antworten ein. Von den 34 individuellen Verwendern der betroffenen Ware, denen Fragebogen zugesandt wurden, antworteten zwei, und ihre Angaben wurden überprüft.

### 6.2. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (180) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde durch die Billigeinfuhren von Rohrformstücken aus den betroffenen Ländern im SUZ geschädigt. Bei einem Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen gegenüber den betroffenen gedumpten Einfuhren würde sich die bereits schwierige Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insbesondere angesichts der rückläufigen Verkäufe weiter verschlechtern. Die Produktion von Rohrformstücken verursacht erhebliche Fixkosten (z. B. Lagerung, Wertminderung), so daß es unerlässlich ist, ein bestimmtes Produktions- und Verkaufsniveau zu halten. Angesichts der steten Zunahme der betroffenen Einfuhren und des entsprechenden Rückgangs der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dürfte es letzterem schwer fallen, seine Verkaufseinbußen im Falle eines Verzichts auf Maßnahmen wettzumachen und die notwendigen Gewinne zu erzielen.

### 6.3. Unabhängige Einführer/Händler

- (181) Dank der guten Mitarbeit in einigen Fällen konnte für die unabhängigen Einführer/Händler die Rentabilität für die betroffene Ware berechnet werden; sie lag im UZ im Durchschnitt bei rund 7 %. Außerdem wurde festgestellt, daß der Aufschlag auf den Verkaufspreis je nach Einkaufspreis erheblich schwankte und bei einem niedrigen Einkaufspreis höher war als bei einem hohen Einkaufspreis.
- (182) Dies zeigt, daß die unabhängigen Einführer/Händler der betroffenen Ware möglicherweise einen Teil der entrichteten Zölle auf ihre Kunden überwälzen. Zudem ist zu berücksichtigen, daß einige Händler, die Rohrformstücke aus den betroffenen Ländern einführen, diese Ware auch von den Gemeinschaftsherstellern und aus anderen Drittländern beziehen und somit über alternative Bezugsquellen verfügen. Die Untersuchung ergab außerdem, daß einige Händler/Einführer zwar ausschließlich mit Rohrformstücken handeln, diese aber unterschiedlichen Ursprungs sind und nur zum Teil aus den betroffenen Ländern stammen. Außerdem wurde festgestellt, daß andere Händler/Einführer über ein wesentlich umfangreicheres Warensortiment verfügen.
- (183) Aus diesen Gründen wurde vorläufig der Schluß gezogen, daß die voraussichtlichen Auswirkungen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen die wirtschaftliche Tätigkeit der Einführer/Händler der betroffenen Ware nicht ernsthaft gefährden würde.

### 6.4. Verwender

- (184) Die betroffene Ware wird üblicherweise von Gas- und Wasserversorgungsgesellschaften, Klempnern, Heizungsinstallateuren und Installateuren von Sanitäranlagen verwendet. Weniger bedeutende Verwender sind Industrie und Maschinenbau. Die geringe Mitarbeit (nur zwei

Antworten) scheint darauf hinzudeuten, daß die Einführung von Maßnahmen bzw. der Verzicht auf Maßnahmen nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwender von Rohrformstücken hätte. Dies wurde durch die Untersuchung bestätigt, derzufolge auf die betroffene Ware nur ein unbedeutender Teil der Gesamtkosten der Verwender entfällt. So ist z. B. auf dem Gasversorgungsmarkt, insbesondere im Bereich der Installationen in Privathaushalten, die Dienstleistung der wichtigste Kostenfaktor, während auf die für diese Installationen benötigten Rohrformstücke nur 1 % der Gesamtkosten entfällt.

- (185) Angesichts der beschriebenen geringen Auswirkungen auf die Verwender kann vorläufig der Schluß gezogen werden, daß sich die Lage der Verwender durch die Antidumpingmaßnahmen nicht nennenswert verschlechtern wird. Würde dagegen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion einstellen, fiel für die Verwender eine wichtige Bezugsquelle weg, die guten Service und gute Lieferfristen gewährleistet.

### 6.5. Schlußfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (186) Aus diesen Gründen wurde vorläufig der Schluß gezogen, daß keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen sprechen.

## 7. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

### 7.1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (187) Angesichts der Schlußfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.
- (188) Bei der Ermittlung der Höhe des vorläufigen Zolls wurden die festgestellten Dumpingspannen und der Zollbetrag berücksichtigt, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist. Um die Höhe des Zolls zur Beseitigung der dumpingbedingten Schädigung zu ermitteln, wurde die Zielpreisunterbietung ermittelt. Die erforderliche Preiserhöhung wurde durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreises je Warentyp, wie er zur Berechnung der Preisunterbietung bestimmt wurde, mit dem nichtschädigenden Preis der einzelnen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Warentypen ermittelt. Der nichtschädigende Preis ergab sich aus der Addition des Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der durchschnittlichen tatsächlichen Gewinneinbußen und einer Gewinnspanne von 7 %. Diese Gewinnspanne erscheint geeignet, um die Gewinne zu berücksichtigen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne das Dumping wahrscheinlich erzielen würde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz, ausgedrückt als Prozentsatz des gesamten cif-Einfuhrwerts, entspricht der Schadensschwelle.

## 7.2. Vorläufige Maßnahmen

- (189) Vor diesem Hintergrund wird die Auffassung vertreten, daß gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung ein vorläufiger Antidumpingzoll in der Höhe der festgestellten Dumpingspannen eingeführt werden sollte, da diese in allen Fällen niedriger waren als die Schadensschwelle.
- (190) Der Zoll für die nichtkooperierenden ausführenden Hersteller wurde im Falle der Ausfuhrländer, in denen die Mitarbeit gut war, in Höhe des höchsten für die kooperierenden ausführenden Hersteller ermittelten Antidumpingzolls festgelegt. Im Falle der Ausfuhrländer, in denen die Mitarbeit gering war, wurde der Zoll für „alle anderen Unternehmen“ auf der Grundlage der höchsten Dumpingspanne bzw. Schadensschwelle festgelegt, die für einen von den kooperierenden ausführenden Herstellern in repräsentativen Mengen verkauften Warentyp festgestellt wurde, je nach dem, welche niedriger war.
- (191) Auf dieser Grundlage betragen die vorläufigen Zölle, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

### 7.2.1. Betroffene Länder

Land	Unternehmen	Vorläufiger Zoll (%)
Brasilien	Indústria de Fundação Tupy Ltda	26,1
	Alle anderen Unternehmen	26,1
Tschechische Republik	Maravské Zelezárny a.s.	28,4
	Alle anderen Unternehmen	28,4
Japan	Hitachi Metals Ltd	17,6
	Alle anderen Unternehmen	28,3
Korea	Yeong Hwa Metal Co. Ltd	11,8
	Alle anderen Unternehmen	24,6
Thailand	BIS Pipe Fitting Industry Company Ltd	25,8
	Siam Fittings Co. Ltd	12,4
	Thai Malleable Iron & Steel Co. Ltd	6,3
	Alle anderen Unternehmen	25,8
China	Alle Unternehmen	49,4

### 7.2.2. Kroatien und Jugoslawien

- (192) Da die Marktanteile dieser Länder geringfügig waren, wird es in dieser Phase des Verfahrens vorläufig nicht als angemessen angesehen, auf die Einfuhren von Rohrformstücken mit Ursprung in Kroatien und Jugoslawien Antidumpingzölle einzuführen. Die Kommission wird diesen Sachverhalt jedoch im Zuge der endgültigen Sachaufklärung weiter untersuchen.

### 7.2.3. Unternehmensspezifische Zollsätze

- (193) Die in dieser Verordnung genannten unternehmensspezifischen Zollsätze wurden auf der Grundlage der Feststellungen dieser Untersuchung bestimmt. Sie spiegeln also die Situation dieser Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Diese Zölle gelten daher (im Gegensatz zu den landesweiten Zöllen für „alle anderen Unternehmen“) ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht mit Namen und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen hergestellt werden, unterliegen nicht diesen individuellen Zöllen, sondern dem für „alle anderen Unternehmen“ geltenden Zoll.

- (194) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzölle (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission <sup>(1)</sup> einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird diese Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die die individuellen Zollsätze gelten, aktualisieren.

### 7.3. Verpflichtung

- (195) Der ausführende Hersteller in der Tschechischen Republik bot gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung eine Preisverpflichtung an. Nach Auffassung der Kommission ist das Verpflichtungsangebot dieses ausführenden Herstellers annehmbar, da es die schädigenden Auswirkungen des Dumpings beseitigt. Außerdem ist eine wirksame Überwachung gewährleistet, da das Unternehmen sich verpflichtete, der Kommission regelmäßig ausführliche Berichte vorzulegen.
- (196) Um eine wirksame Überwachung der Verpflichtung zu gewährleisten, ist die Zollbefreiung bei der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr gemäß einer Verpflichtung davon abhängig, daß den Zollstellen des zuständigen Mitgliedstaats eine gültige Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird, die von dem ausführenden Hersteller ausgestellt wurde, dessen Verpflichtungsangebot angenommen wurde. Die wesentlichen Angaben der Verpflichtungsrechnung sind im Anhang aufgeführt. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder entspricht sie nicht der bei den Zollstellen präsentierten Ware, wird der jeweils geltende Antidumpingzoll erhoben, um eine Umgehung der Verpflichtung zu verhindern.
- (197) Im Falle der Verletzung oder Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 10 der Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden.
- (198) Die Untersuchung von Dumping, Schädigung und Gemeinschaftsinteresse wird gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Grundverordnung unabhängig von der Annahme von Verpflichtungen während der Untersuchung abgeschlossen.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (199) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Antidumpingzolls überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen mit Gewinde des KN-Codes ex 7307 19 10 (Taric-Code 7307 19 10\*10) mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, finden folgende Zollsätze Anwendung:

Land	Vorläufiger Zoll (%)	Taric-Zusatzcode
Brasilien	26,1	—
Tschechische Republik	28,4	A999
Japan	28,3	A999
Volksrepublik China	49,4	—
Republik Korea	24,6	A999
Thailand	25,8	A999

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission  
 Generaldirektion Trade  
 Direktion C  
 DM24 8/38  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel.

Diese Zollsätze gelten nicht für die von den untenstehenden Unternehmen hergestellten Waren, auf die folgende Antidumpingzölle erhoben werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Zoll (in %)	Taric-Zusatzcode
Japan	Hitachi Metals Ltd Seavans North 2-1, Shibaura 1 — Chome Minato-Ku, Tokyo 105-8614 Japan	17,6	A092
Republik Korea	Yeong Hwa Metal Co. Ltd 363-6 Namyang-Dong, Chinhae, Kyongnam, Korea	11,8	A093
Thailand	BIS Pipe Fitting Industry Company Ltd 107 Moo 4, Petchkasem Rd. Omnoi, Krathumban, Samutsakorn 74130, Thailand	25,8	A094
	Siam Fittings Co. Ltd 100/1-100/2, Moo 2, Settakit 1 Road, Omnoi, Krathumban, Samutsakorn 74130, Thailand	12,4	A095
	Thai Malleable Iron & Steel Co. Ltd 469/19 Rama III Road, Yannawa, Bangkok 10120, Thailand	6,3	A096

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der vorläufige Zoll nicht für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmen hergestellt und direkt an einen unabhängigen, als Einführer auftretenden Abnehmer in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und in Rechnung gestellt) werden, sofern die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 erfüllt sind.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(5) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

#### Artikel 2

(1) Die von dem untenstehenden Unternehmen im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gußeisen mit Gewinde des KN-Codes ex 7307 19 10 mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand angebotene Verpflichtung wird angenommen:

Land	Unternehmen	Taric-Zusatzcode
Tschechische Republik	Moravské Zelezárny a.s. Repcinska 86, 77900 Olomouc 9 Tschechische Republik	A097

(2) Bei der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr gemäß einer Verpflichtung ist die Zollbefreiung davon abhängig, daß den Zollstellen des zuständigen Mitgliedstaats eine gültige Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird, die von dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmen ausgestellt wurde. Die wesentlichen Angaben der Verpflichtungsrechnung sind im Anhang zu dieser Verordnung genannt. Die mit einer Verpflichtungsrechnung versehenen Einfuhren sind unter dem in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Taric-Zusatzcode anzumelden.

Die Zollbefreiung ist ferner davon abhängig, daß die beim Zoll angemeldeten und präsentierten Waren genau der Beschreibung in der Verpflichtungsrechnung entsprechen.

*Artikel 3*

(1) Die in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 genannten Parteien können binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich Stellung nehmen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

(2) Die in Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 genannten Parteien können innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt zu der Durchführung dieser Verordnung darlegen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Pascal LAMY  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

In der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verpflichtungsrechnung aufzuführende Angaben:

1. Taric-Zusatzcode, unter dem die Ware an der Gemeinschaftsgrenze zollrechtlich abgefertigt werden kann (wie die Verordnung erläutert);
2. Exakte Beschreibung der Ware, einschließlich:
  - Waren-Kennnummer (China) (wie im Verpflichtungsangebot des fraglichen ausführenden Herstellers festgelegt) sowie Typnummer, Durchmesser und Oberfläche;
  - KN-Code;
  - Menge (in Einheiten).
3. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
  - Preis pro Einheit;
  - Zahlungsbedingungen;
  - Lieferbedingungen;
  - Summe der Preisnachlässe und Rabatte;
4. Name des unabhängigen Einführers, an den das Unternehmen die Rechnung direkt ausgestellt hat;
5. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Verpflichtungsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Der Unterzeichnete bestätigt, daß der Verkauf der in dieser Rechnung erfaßten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft innerhalb des Geltungsbereichs und gemäß den Bedingungen der von [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 449/2000 angenommenen Verpflichtung erfolgt. Der Unterzeichnete erklärt, daß die Angaben in dieser Rechnung richtig und vollständig sind.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 450/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2000**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2698/1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2698/1999 der Kommission <sup>(2)</sup> festgesetzt.
- (2) Die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> festgelegt.
- (3) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, daß eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG <sup>(5)</sup>, gemäß der Richtlinie 94/65/EG des Rates <sup>(6)</sup> und gemäß der Richtlinie 77/99/EWG des Rates <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG <sup>(8)</sup>, tragen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2698/1999 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß
- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
  - Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
  - Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG
- erfüllen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Zahlungserklärungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 und Ausfuhranmeldungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, denen eine nach dem 3. März 2000 ausgestellte Ausfuhrlizenz beiliegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 49.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.  
<sup>(4)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.  
<sup>(5)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.  
<sup>(6)</sup> ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.  
<sup>(7)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.  
<sup>(8)</sup> ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 451/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2000**  
**mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß**  
**Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/80/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission beginnt innerhalb von 12 Jahren mit einem Arbeitsprogramm zur schrittweisen Prüfung der Wirkstoffe, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind. Die erste Stufe dieses Programms wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/1999 <sup>(4)</sup>, festgelegt. Diese erste Stufe läuft zur Zeit. Die Prüfung der verbleibenden Wirkstoffe sollte unter Berücksichtigung der Erfahrungen der ersten Stufe fortgesetzt und beschleunigt werden.
- (2) Angesichts der sehr großen Anzahl von noch zu bewertenden Wirkstoffen auf dem Markt sollte ein Programm mit mehreren Phasen durchgeführt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bewertung und Entscheidung über einen Wirkstoff ein langwieriger Prozeß ist. Es ist daher zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, für alle bestehenden Wirkstoffe eine ausführliche Bewertung durchzuführen.
- (3) Während einer zweiten Stufe soll daher eine ähnliche Anzahl von Wirkstoffen ausführlich bewertet werden wie in der ersten Stufe, während in einer dritten Stufe die folgende Bewertung von Wirkstoffen vorbereitet wird. Für bestimmte Wirkstoffkategorien ist eine weitere Harmonisierung der einzureichenden Unterlagen und der durchzuführenden Bewertung notwendig. Diese Kategorien sollten daher nicht in den Vorschlag für das Arbeitsprogramm aufgenommen, sondern in weiteren Stufen im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bewertet werden.
- (4) Für die zweite Stufe muß eine Auswahl getroffen werden, wobei Gesichtspunkte wie Gesundheits- und/oder Umweltbelange, etwaige Rückstände in behandelten Erzeugnissen, die Bedeutung von Zubereitungen mit diesen Stoffen für die Landwirtschaft, mangelnde Daten sowie die Ähnlichkeit chemischer oder biologischer

Eigenschaften in ausgewogener Weise zu berücksichtigen sind.

- (5) Die Beziehungen zwischen den Herstellern, den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie die Pflichten der einzelnen Parteien bei der Durchführung des Programms sind unter Berücksichtigung der Erfahrungen während der ersten Programmstufe festzulegen. Die Effizienz des Programms kann nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten erhöht werden.
- (6) Bei diesen Bewertungen sind auch technische oder wissenschaftliche Informationen, insbesondere über mögliche gefährliche Auswirkungen eines Wirkstoffs oder seine Rückstände zu berücksichtigen, die von sonstigen interessierten Parteien innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt werden.
- (7) Es ist ein Antragsverfahren festzulegen, durch welches die Hersteller der Kommission ihr Interesse an der Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bekunden können. Dabei verpflichten sich die Hersteller zur Vorlage aller Informationen, die für eine angemessene Bewertung dieses Wirkstoffs erforderlich sind und eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/414/EWG ermöglichen. Die vorgelegten Informationen sollten daher Angaben über einen begrenzten Bereich repräsentativer Verwendungen enthalten, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten nachweisen muß, daß die Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG bezüglich der Kriterien von Artikel 5 für eine oder mehrere Zubereitungen erfüllt werden können.
- (8) Es ist festzulegen, welche Verpflichtungen der Antragsteller für diese Informationen bezüglich Format, Fristen und Bestimmungsbehörde eingehen muß.
- (9) Die Bewertungsarbeiten werden auf die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verteilt. Daher sollte für jeden Wirkstoff ein berichterstattender Mitgliedstaat benannt werden, der die vorgelegten Informationen prüft und bewertet, die Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfung unterrichtet und vorschlägt, wie über den betreffenden Wirkstoff entschieden werden soll.
- (10) Die berichterstattenden Mitgliedstaaten sollten zunächst die Unterlagen prüfen, die Vollständigkeitskontrolle der Antragsteller bewerten und der Kommission Bericht erstatten. Es sollte festgelegt werden, daß die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von 12 Monaten nach Vollständigkeitsbestätigung der durch die Antragsteller eingereichten Unterlagen einen Entwurf ihres Bewertungsberichts übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 244 vom 16.9.1999, S. 41.

- (11) Die Bewertungsentwürfe der berichterstattenden Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls im Rahmen eines von der Kommission koordinierten Programms durch Sachverständige anderer Mitgliedstaaten geprüft werden, bevor sie dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz vorgelegt werden.
- (12) Um Doppelarbeit und insbesondere unnötige Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, sollten Hersteller dazu bewegt werden, gemeinsame Antragsunterlagen einzureichen.
- (13) Die Antragstellung und Einreichung von Unterlagen sollte keine Voraussetzung dafür sein, nach der Aufnahme des Wirkstoffes in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 13 der Richtlinie 91/414/EWG auf den Markt bringen zu können. Hersteller, die keinen Antrag gestellt haben, sollten sich daher zu jedem Zeitpunkt über mögliche zusätzliche Anforderungen informieren können, die für die fortgesetzte Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln mit einem Wirkstoff gelten, der einer Bewertung unterzogen wird.
- (14) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verfahren und Maßnahmen im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/188/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, wenn die Kommission Informationen darüber erhält, daß die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden können.
- (15) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG wird ein Zeitraum von 12 Jahren für das Arbeitsprogramm zur Bewertung bestehender Wirkstoffe eingerichtet. Dieser Zeitraum von 12 Jahren kann von der Kommission unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegten Berichts über den Stand der Durchführung des Programms verlängert werden. Bei Ablauf des verlängerten oder nicht verlängerten Zeitraums müssen die Mitgliedstaaten die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurückziehen, die Wirkstoffe enthalten, die nicht in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden.

Abhängig von den Schlußfolgerungen dieses Berichts wird die Kommission weitere detaillierte Vorschriften erlassen, um die Bewertung und Entscheidung über Wirkstoffe, für die die Anforderungen der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Antragstellung und Einreichung vollständiger Unterlagen erfüllt sind, so bald wie möglich abschließen zu können.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG kann die Kommission entscheiden, Wirkstoffe nicht in Anhang I aufzunehmen, wenn die Anfor-

derungen des Artikels 5 der Richtlinie 91/414/EWG nicht erfüllt oder die angeforderten Informationen und Angaben nicht fristgerecht vorgelegt worden sind. Die Mitgliedstaaten können in diesem Fall entscheiden, die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurückzuziehen, die solche Wirkstoffe enthalten. Abhängig von den Schlußfolgerungen des genannten Berichts kann es jedoch gegebenenfalls angezeigt sein, diese Bestimmungen für einige grundlegende Verwendungen, bei denen es keine Alternative für den wirksamen Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gibt, erneut zu überprüfen, so daß Alternativen für die zurückgenommenen Erzeugnisse entwickelt werden können. Die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung der Bestimmungen muß von Fall zu Fall nachgewiesen werden.

- (16) Werden die Anforderungen der vorliegenden Verordnung über die Antragstellung und Einreichung vollständiger Unterlagen für einen bestimmten Wirkstoff nicht erfüllt, so steht es den interessierten Parteien frei, die Aufnahme eines solchen Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG zu einem späteren Zeitpunkt durch Anwendung der Verfahren von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG voranzutreiben.
- (17) Für alle Wirkstoffe, die nicht während der ersten und der zweiten Stufe des Arbeitsprogramms behandelt wurden, wird eine dritte Stufe eingerichtet. Hersteller, die die Aufnahme eines solchen Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erreichen möchten, sollten ausführliche Informationen über den derzeitigen Stand der Vollständigkeit ihrer Unterlagen und die Endpunkte bereitstellen, was hilfreich für die Festsetzung der weiteren Prioritäten des Arbeitsprogramms ist, und versuchen, ein vollständiges Datenpaket einzureichen. Darüber hinaus sollte von nun an die Frist für die Einreichung des vollständigen Datenpakets angegeben werden.
- (18) Die Hersteller sollten so früh wie möglich über künftige Stufen des Bewertungsprogramms informiert werden; hierzu sind Verzeichnisse der Wirkstoffe zu veröffentlichen, die in die dritte Stufe des Programms aufgenommen werden, um so die Einreichung von gemeinsamen Unterlagen sowie die Vorbereitung der notwendigen Studien und Daten zu erleichtern.
- (19) Um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Arbeitsprogramms zu gewährleisten, ist an die berichterstattenden Mitgliedstaaten für die ausführliche Bewertung der Anträge und Unterlagen eine Gebühr zu entrichten. Die Kostenstruktur ist in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Es ist daher nicht möglich, die Höhe der Gebühr vollständig zu vereinheitlichen. Darüber hinaus ist eine Gebühr an die Behörde zu entrichten, die von der Kommission mit der Prüfung der Anträge für die Wirkstoffe im Rahmen der dritten Stufe beauftragt wird.
- (20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

<sup>(1)</sup> ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. L 92 vom 13.4.1991, S. 42.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL 1

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

#### Artikel 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG, im folgenden „Richtlinie“ genannt.

(2) In der zweiten Stufe werden die Wirkstoffe in Anhang I dieser Verordnung bewertet, um festzustellen, ob sie in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden können.

(3) In der dritten Stufe werden die Wirkstoffe in Anhang II dieser Verordnung im Hinblick auf ihre mögliche spätere Aufnahme in weitere Prioritätenlisten von Wirkstoffen erfaßt, die in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden sollen.

(4) Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie gelten nicht für Stoffe in den Anhängen I und II dieser Verordnung, solange die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren für diese Stoffe nicht abgeschlossen sind.

(5) Diese Verordnung gilt unbeschadet der

- a) Prüfungen, die Mitgliedstaaten vor allem zwecks Erneuerung einer Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie durchführen;
- b) Überprüfungen, die die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie durchführt;
- c) Bewertungen im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für Pflanzenschutzmittel, Stoffe, Wirkstoffe, Zubereitungen und Zulassungen von Pflanzenschutzmittel die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Hersteller“
  - von in der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: ein Erzeuger oder eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung als sein alleiniger Vertreter benannt wurde;
  - von außerhalb der Gemeinschaft produzierten Wirkstoffen: eine in der Gemeinschaft ansässige Person, die vom Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung als sein alleiniger Vertreter benannt wurde;

— von Wirkstoffen, für die ein gemeinsamer Antrag oder gemeinsame Unterlagen eingereicht werden: eine in der Gemeinschaft ansässige Herstellervereinigung, die von den Herstellern für die Zwecke dieser Verordnung gemäß dem ersten oder zweiten Gedankenstrich benannt wurde;

- b) „Erzeuger“: die Person, die den Wirkstoff selbst erzeugt oder eine andere Partei damit beauftragt, den Wirkstoff für sie zu erzeugen;
- c) „Ausschuß“: der in Artikel 19 der Richtlinie genannte Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz.

#### Artikel 3

##### Behörde in den Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten übertragen die Verantwortung für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie auf eine oder mehrere Behörden.

(2) In jedem Mitgliedstaat koordiniert eine Behörde gemäß Anhang III alle für die Zwecke dieser Verordnung notwendigen Kontakte mit Herstellern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission und die koordinierenden Behörden der anderen Mitgliedstaaten über jegliche Änderungen der die koordinierende Behörde betreffenden Einzelheiten.

## KAPITEL 2

### ZWEITE STUFE DES ARBEITSPROGRAMMS

#### Artikel 4

##### Antragstellung

(1) Hersteller, die die Aufnahme eines in Anhang I dieser Verordnung genannten Wirkstoffs oder seiner Salze, Ester oder Amine in den Anhang I der Richtlinie wünschen, stellen bei dem berichterstattenden Mitgliedstaat gemäß Anhang I dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für jeden Wirkstoff einzeln einen entsprechenden Antrag.

(2) Der Antrag sollte schriftlich und per Einschreiben an die koordinierende Behörde des berichterstattenden Mitgliedstaats gemäß Anhang III dieser Verordnung geschickt werden. Er sollte dem Musterantrag gemäß Anhang IV Teil 1 dieser Verordnung entsprechen. Eine Kopie des Antrags ist an die Europäische Kommission, GD Gesundheit und Verbraucherschutz, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049, Brüssel, zu richten.

(3) Hersteller, die für einen Wirkstoff gemäß Absatz 1 keinen Antrag innerhalb der festgelegten Frist gestellt haben oder deren Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 abgelehnt wurde, können an diesem Arbeitsprogramm nur zusammen mit einem oder mehreren Antragstellern teilnehmen, deren Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 angenommen wurde, indem sie gemeinsame Unterlagen einreichen.

## Artikel 5

**Prüfung der Anträge und Einreichung der Unterlagen bei den berichterstattenden Mitgliedstaaten**

(1) Die Mitgliedstaaten prüfen für jeden der Wirkstoffe, für die sie als Berichterstatter benannt wurden, die Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 2 und setzen die Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang V Teil 1 über die Zulässigkeit der Anträge in Kenntnis.

(2) Die Kommission leitet die Berichte gemäß Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zur weiteren Prüfung ihrer Zulässigkeit unter den Kriterien gemäß Anhang V Teil 1 an den Ausschuss weiter.

Nach dieser Prüfung wird nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie eine Verordnung mit der Liste der Wirkstoffe erlassen, die im Hinblick auf ihre etwaige Aufnahme in Anhang I der Richtlinie bewertet werden sollen. Nur Wirkstoffe, für die mindestens ein Antrag als zulässig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 erachtet wurde, werden in eine solche Verordnung aufgenommen.

(3) In der Liste gemäß Absatz 2 können Wirkstoffe mit ähnlicher Struktur oder ähnlichen chemischen Eigenschaften zusammengefaßt werden. Wurden mehrere Anträge für verschiedene Zusammensetzungen eines Wirkstoffs gestellt, die möglicherweise andere toxikologische Eigenschaften oder andere Auswirkungen auf die Umwelt haben, so können diese in der Liste getrennt aufgeführt werden.

(4) Die Verordnung gemäß Absatz 2 umfaßt für jeden der betreffenden Wirkstoffe folgende Angaben:

- a) Namen und Anschriften aller Antragsteller, die Anträge gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 gestellt haben, welche nach Prüfung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 als zulässig eingestuft wurden;
- b) Name des berichterstattenden Mitgliedstaats; dieser entspricht dem in Anhang I benannten Mitgliedstaat, sofern kein Ungleichgewicht bei der Zuteilung der Wirkstoffe an die verschiedenen Mitgliedstaaten entstanden ist;
- c) Frist für die Einreichung der Unterlagen gemäß Artikel 6 bei dem berichterstattenden Mitgliedstaat, die auf einen Zeitraum von 12 Monaten festgesetzt wird;
- d) dieselbe Frist für die Einreichung von relevanten Informationen durch interessierte Parteien bei dem berichterstattenden Mitgliedstaat, sofern diese Informationen zur Bewertung und insbesondere zur Beurteilung der möglichen gefährlichen Auswirkungen des Wirkstoffs oder seiner Rückstände auf die Gesundheit von Mensch und Tier bzw. die Umwelt beitragen können

(5) Ab dem Zeitpunkt des Erlasses der in Absatz 2 genannten Verordnung muß ein Mitgliedstaat, der auf der Grundlage der in Artikel 6 genannten Unterlagen oder des in Artikel 8 genannten Berichts plant, ein Pflanzenschutzmittel, das einen in der Verordnung aufgeführten Wirkstoff enthält, aus dem Handel zu nehmen oder seine Verwendung stark zu begrenzen, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich unterrichten und seine geplante Maßnahme begründen.

(6) Stellt sich bei der Bewertung und Prüfung gemäß den Artikeln 6 und 7 heraus, daß die Pflichten ungleich auf die berichterstattenden Mitgliedstaaten verteilt sind, so kann nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie beschlossen werden, einen ursprünglich für einen bestimmten Wirkstoff als Berichterstatter benannten Mitgliedstaat durch einen anderen zu ersetzen.

In diesem Fall setzt der ursprüngliche berichterstattende Mitgliedstaat die betroffenen Antragsteller über die Änderung in Kenntnis und übermittelt dem neu benannten Mitgliedstaat den gesamten Schriftverkehr sowie alle Informationen, die er als berichterstattender Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem betreffenden Wirkstoff erhalten hat. Der ursprüngliche berichterstattende Mitgliedstaat zahlt die Gebühr gemäß Artikel 12 mit Ausnahme des Anteils gemäß Absatz 2 Buchstabe d) desselben Artikels an die betreffenden Antragsteller zurück. Der neu benannte berichterstattende Mitgliedstaat fordert die Antragsteller auf, die Gebühr gemäß Artikel 12 mit Ausnahme des unter Absatz 2 Buchstabe d) genannten Teils zu zahlen.

(7) Entscheidet ein Antragsteller, nicht länger an dem Arbeitsprogramm für einen Wirkstoff teilzunehmen, so setzt er gleichzeitig den berichterstattenden Mitgliedstaat, die Kommission und die anderen Antragsteller für den betreffenden Stoff unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis. Die Verfahren der Artikel 7 und 8 werden für seine Unterlagen nicht fortgesetzt, wenn ein Antragsteller seine Teilnahme beendet oder seinen in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Kommt ein Antragsteller mit einem anderen Hersteller überein, ihn im weiteren Verlauf des Arbeitsprogramms im Rahmen dieser Verordnung zu ersetzen, so teilen der Antragsteller und der andere Hersteller dies dem berichterstattenden Mitgliedstaat und der Kommission in einer gemeinsamen Erklärung mit, in der festgelegt wird, daß der andere Hersteller die Pflichten gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 von dem ursprünglichen Antragsteller übernimmt. Die anderen Antragsteller für den betreffenden Wirkstoff sind gleichzeitig zu unterrichten. Der andere Hersteller kann in diesem Fall haftbar gemacht werden für eventuell noch ausstehende Gebühren im Rahmen der von dem berichterstattenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 eingeführten Regelung.

## Artikel 6

**Einreichung der Unterlagen durch die Antragsteller**

(1) Die in der Verordnung gemäß Artikel 5 genannten Antragsteller übermitteln der vom berichterstattenden Mitgliedstaat benannten Behörde innerhalb des in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) genannten Zeitraums für jeden Wirkstoff gemeinsam oder einzeln die vollständigen Unterlagen gemäß Absatz 3, einschließlich der Zusammenfassung gemäß Absatz 2.

Betrifft die Verordnung gemäß Artikel 5 für einen Stoff mehrere Anträge, so unternehmen die betreffenden Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um die Unterlagen gemäß Unterabsatz 1 gemeinsam vorzulegen.

Wurde eine Unterlage nicht von allen betroffenen Antragstellern vorgelegt, so ist anzugeben, wie vorgegangen wurde und aus welchem Grund sich bestimmte Hersteller nicht beteiligt haben.

(2) Die Zusammenfassung der Unterlagen umfaßt folgendes:

a) eine Kopie des Antrags bzw. bei einem von mehreren Herstellern gemeinsam vorgelegten Antrag eine Kopie der Anträge gemäß Artikel 4 sowie der Name der Person, die nach Aussage der Hersteller für die gemeinsamen Unterlagen und die Bearbeitung der Unterlagen gemäß dieser Verordnung verantwortlich ist;

b) eine begrenzte Reihe repräsentativer Verwendungen des Wirkstoffs, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten nachweisen muß, daß für eine oder mehrere Zubereitungen die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich der Kriterien gemäß Artikel 5 erfüllt werden können;

c) — für alle Punkte in Anhang II der Richtlinie die Zusammenfassungen und Ergebnisse von Studien und Versuchen sowie Namen und Anschriften der Personen und Institute, die diese Versuche durchgeführt haben;

— dieselben Angaben zu den einzelnen Punkten des Anhangs III der Richtlinie, die für die Bewertung der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie von Interesse sind, sowie für eine oder mehrere Zubereitungen, die für die Verwendungen gemäß Buchstabe b) repräsentativ sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß fehlende Informationen in den Unterlagen gemäß Anhang II, die sich aus der begrenzten Reihe der vorgeschlagenen repräsentativen Verwendungen des Wirkstoffs ergeben, zu Beschränkungen bei der Aufnahme in den Anhang I der Richtlinie führen können;

— für noch nicht vollständig abgeschlossene Studien der Nachweis, daß diese spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Auftrag gegeben sind mit der Verpflichtung, daß diese spätestens 12 Monate nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) vorgelegt werden;

d) eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen durch den Antragsteller.

(3) Die vollständigen Unterlagen enthalten die einzelnen Untersuchungs- und Studienberichte über alle Angaben gemäß Absatz 2 Buchstabe c) oder, wenn die Arbeiten noch andauern, die Protokolle und Verpflichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c).

(4) Die Mitgliedstaaten legen die Anzahl und das Format der in den Absätzen 2 und 3 genannten, von den Antragstellern einzureichenden Unterlagen fest. Bei der Festlegung des Formats der Unterlagen tragen die Mitgliedstaaten den Empfehlungen der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz Rechnung.

(5) Werden die in Absatz 1 genannten Unterlagen für einen bestimmten Wirkstoff nicht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) genannten Frist vorgelegt, so unterrichtet der berichterstattende Mitgliedstaat die Kommission spätestens innerhalb von drei Monaten unter Angabe der von den Antragstellern angeführten Rechtfertigungsgründe davon.

(6) Auf der Grundlage des Berichts des berichterstattenden Mitgliedstaats gemäß Absatz 5 wird gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie in der Verordnung gemäß Artikel 5 für die Einreichung von Unterlagen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entsprechen, nur eine neue Frist festgesetzt, wenn die Verzögerung nachweislich aufgrund höherer Gewalt eingetreten ist.

(7) Nach dieser Prüfung entscheidet die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie, Wirkstoffe, für die innerhalb des festgesetzten Zeitraums kein Antrag bzw. keine Unterlagen eingereicht wurden, unter Angabe der Gründe nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten ziehen bis spätestens 25. Juli 2003 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurück, die diese Wirkstoffe enthalten.

#### Artikel 7

#### Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen

(1) Der für einen bestimmten Wirkstoff als Berichtersteller benannte Mitgliedstaat

a) prüft die Unterlagen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 und bewertet die vom Antragsteller vorgelegte Vollständigkeitskontrolle;

b) erstattet der Kommission spätestens sechs Monate nach Erhalt aller Unterlagen für einen Wirkstoff Bericht über deren Vollständigkeit. Werden für einen Wirkstoff eine oder mehrere Unterlagen als vollständig im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3 anerkannt, so führt der berichterstattende Mitgliedstaat die Bewertung gemäß Artikel 8 durch, sofern die Kommission ihm nicht innerhalb von zwei Monaten mitteilt, daß die Unterlagen nicht als vollständig angesehen werden können. Für Wirkstoffe, deren Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich vervollständigt werden müssen, muß der Bericht den Zeitpunkt der Vervollständigung und den Beginn der Bewertung gemäß Artikel 8 bestätigen.

(2) Bewertet ein berichterstattender Mitgliedstaat oder die Kommission keine der Unterlagen für einen Wirkstoff als vollständig im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3, so leitet die Kommission den Bewertungsbericht des berichterstattenden Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 Buchstabe b) innerhalb von drei Monaten nach Erhalt an den Ausschuß weiter. Gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie wird entschieden, ob die Unterlagen als vollständig im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3 betrachtet werden können. Werden die Unterlagen als vollständig anerkannt, so führt der berichterstattende Mitgliedstaat die Bewertung gemäß Artikel 8 durch.

(3) Nach dieser Prüfung entscheidet die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie, Wirkstoffe, für die innerhalb des festgesetzten Zeitraums kein Antrag bzw. keine Unterlagen eingereicht wurden, unter Angabe der Gründe nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten ziehen bis spätestens 25. Juli 2003 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurück, die diese Wirkstoffe enthalten.

## Artikel 8

**Bewertung der Unterlagen durch die berichterstattenden Mitgliedstaaten und die Kommission**

- (1) Der berichterstattende Mitgliedstaat bewertet und meldet nur Unterlagen, die als vollständig im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3 gelten. Bei den anderen Unterlagen prüft er die Art und die Unreinheiten des Wirkstoffs. Der berichterstattende Mitgliedstaat berücksichtigt die in den anderen eingereichten Unterlagen oder in den gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe d) von interessierten Parteien eingereichten Unterlagen enthaltenen Informationen. Er übersendet der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber 12 Monate nach der Feststellung der Vollständigkeit einen Bewertungsbericht zu dieser Unterlage. Der Bericht wird in dem von der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz empfohlenen Format vorgelegt und enthält die Empfehlung,
- entweder den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Bedingungen dieser Aufnahme anzugeben sind,
  - oder den Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei die Gründe für die Nichtaufnahme anzugeben sind.

Der Bericht des berichterstattenden Mitgliedstaats enthält insbesondere einen Verweis auf jeden Untersuchungs- und Studienbericht über jeden in Anhang II und Anhang III der Richtlinie genannten Punkt, der bei der Beurteilung zugrunde gelegt wurde; dies erfolgt in Form eines Verzeichnisses der Untersuchungs- und Studienberichte, einschließlich des Titels, des Autors, des Datums der Studie oder des Untersuchungsberichts, des Veröffentlichungsdatums, der bei der Erstellung der Untersuchung oder Studie zugrunde gelegten Normen, des Namens des Dateninhabers und jedes vom Inhaber oder Übermittler erhobenen Anspruchs auf Datenschutz. Darüber hinaus ist für die anderen Quellen der Wirkstoffe, für die die Unterlagen nicht als vollständig anerkannt wurden, zu vermerken, ob sie als vergleichbar im Sinne von Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie gelten können.

- (2) Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie ist die Einreichung neuer Studien nur für die Studien gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich zulässig. Der berichterstattende Mitgliedstaat kann die Antragsteller auffordern, weitere Daten zu liefern, die zur Klärung der Unterlagen notwendig sind. Die Aufforderung des berichterstattenden Mitgliedstaats, zur Klärung der Unterlagen weitere Daten einzureichen, hat keine Auswirkungen auf die Frist für die Vorlage des in Absatz 1 genannten Berichts.

Der berichterstattende Mitgliedstaat kann von Beginn der Prüfung an Sachverständige eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zu Rate ziehen und für die Bewertung zusätzliche technische oder wissenschaftliche Informationen von anderen Mitgliedstaaten anfordern.

Der berichterstattende Mitgliedstaat stellt sicher, daß die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die neueste Fassung der zusammengefaßten Unterlagen zum gleichen Zeitpunkt übermitteln, zu dem er der Kommission seinen Bericht zur Bewertung der aktualisierten Unterlagen zukommen läßt.

Die Mitgliedstaaten oder die Kommission können die Antragsteller über den berichterstattenden Mitgliedstaat auffordern, ihnen auch die neueste Fassung der gesamten Unterlagen oder Teile davon zu übermitteln.

- (3) Nachdem die Kommission die Zusammenfassung der Unterlagen und den Bericht gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet sie diese zur Prüfung an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weiter.

Vor der Weiterleitung der Unterlagen und des Berichts an den Ausschuß leitet die Kommission den Bericht informationshalber an die Mitgliedstaaten weiter und kann eine Anhörung von Sachverständigen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten veranlassen. Sie kann einige oder alle Antragsteller für die Wirkstoffe, die in der Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 aufgeführt werden, zu dem Bericht oder Teilen des Berichts über den betreffenden Wirkstoff hören. Der berichterstattende Mitgliedstaat gewährt während dieser Anhörung die notwendige technische und wissenschaftliche Hilfestellung.

Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie ist die Einreichung neuer Studien nur für die Studien gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich zulässig. Der berichterstattende Mitgliedstaat kann die Antragsteller nach Beratung mit der Kommission auffordern, weitere Daten zu liefern, die zur Klärung der Unterlagen notwendig sind.

Die Kommission hört die zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse zu allen gesundheits- und umweltbezogenen Fragen, bevor sie einen Entwurf für eine Richtlinie oder für eine Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 4 vorlegt.

Der berichterstattende Mitgliedstaat macht folgende Informationen interessierten Dritten auf ausdrücklichen Antrag zugänglich oder hält sie zur Verfügung:

- a) die Informationen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, mit Ausnahme der Elemente, die gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich behandelt werden;
- b) den Namen des Wirkstoffs;
- c) den reinen Wirkstoffgehalt des Erzeugnisses;
- d) die Liste der für die Erwägung der möglichen Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie erforderlichen Daten, die in dem Bericht des Berichterstatters enthalten ist und gegebenenfalls nach der Anhörung der Sachverständigen gemäß Unterabsatz 2 durch die Kommission fertiggestellt wurde.

- (4) Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG erläßt die Kommission im Anschluß an die Prüfung gemäß Absatz 3 nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie

- a) eine Richtlinie zur Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie, wobei erforderlichenfalls die Bedingungen, einschließlich der Frist, für diese Aufnahme anzugeben sind, oder
- b) eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Entscheidung, um die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie zu entziehen, was bedeutet, daß dieser Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird. Dabei sind die Gründe für die Nichtaufnahme anzugeben.

- (5) Wenn die Kommission dem Ausschuß den Entwurf einer Richtlinie bzw. Entscheidung gemäß Absatz 4 vorlegt, fügt sie gleichzeitig die Schlußfolgerungen der Prüfung des Ständigen Ausschusses in Form eines aktualisierten Beurteilungsberichts bei, der in das Kurzprotokoll über die Sitzung aufgenommen wird.

Der Beurteilungsbericht, ausgenommen diejenigen Teile, die sich auf gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich geltende Angaben in den Unterlagen beziehen, wird den interessierten Parteien von jedem Mitgliedstaat auf ausdrücklichen Antrag zugänglich gemacht bzw. weiterhin zu ihrer Verfügung gehalten.

#### Artikel 9

### Aussetzung der Bewertung

Schlägt die Kommission vor, einen der in Anhang I dieser Verordnung genannten Stoffe gemäß der Richtlinie 79/117/EWG gänzlich zu verbieten, so werden die in dieser Verordnung genannten Fristen ausgesetzt, bis über den Vorschlag entschieden worden ist. Beschließt der Rat, den Stoff gemäß der Richtlinie 79/117/EWG gänzlich zu verbieten, so wird das Verfahren dieser Verordnung beendet.

#### KAPITEL 3

### DRITTE STUFE DES ARBEITSPROGRAMMS

#### Artikel 10

### Antragstellung

(1) Hersteller, die die Aufnahme eines in Anhang II dieser Verordnung genannten Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie wünschen, stellen bei der Stelle gemäß Anhang VII dieser Verordnung einen entsprechenden Antrag. Die Kommission überwacht die den Stellen gemäß Anhang VII dieser Verordnung übertragenen und in demselben Anhang genannten Aufgaben regelmäßig. Gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie kann entschieden werden, eine andere Stelle zu benennen, wenn sich erweist, daß die Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden.

(2) Die Anträge sind für jeden Wirkstoff einzeln wie folgt zu stellen:

a) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein erster Antrag gemäß Abschnitt 1 des Musterantrags in Anhang IV Teil 2 dieser Verordnung gestellt,

und

b) innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein zweiter Antrag gemäß Abschnitt 1 und Abschnitt 2 des Musterantrags in Anhang IV Teil 2 dieser Verordnung gestellt, einschließlich einer schriftlichen Verpflichtung, vollständige Unterlagen vorzulegen.

(3) Ausführliche Bestimmungen über die Einreichung solcher Unterlagen, die entsprechende(n) Frist(en) und die Gebührenregelung werden von der Kommission in einer Verordnung festgelegt, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie erlassen wird.

(4) Die Frist für die Einreichung des vollständigen Datenpakets endet spätestens am 25. Mai 2003. Das vollständige Datenpaket sollte die einzelnen Versuchs- und Studienberichte für alle Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c)

erster und zweiter Gedankenstrich enthalten. In der Verordnung gemäß Absatz 3 kann jedoch in Ausnahmefällen für die Ergebnisse von Langzeitstudien, die bis zu dem genannten Datum nicht vollständig vorliegen können, eine spätere Frist festgesetzt werden, sofern das Datenpaket folgende Angaben enthält:

- den Nachweis, daß solche Studien spätestens 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung in Auftrag gegeben wurden;
- eine angemessene wissenschaftliche Begründung;
- das Protokoll und einen Zwischenbericht über die Studie.

(5) Hersteller, die für einen Wirkstoff gemäß Absatz 1 nicht innerhalb der Fristen gemäß Absatz 2 einen Antrag gestellt haben oder deren Antrag gemäß Artikel 11 abgelehnt wurde, können an dem Überprüfungsprogramm nur zusammen mit einem oder mehreren Antragstellern teilnehmen, deren Antrag gemäß Artikel 11 angenommen wurde, indem sie gemeinsame Unterlagen einreichen.

#### Artikel 11

### Prüfung der Anträge

(1) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) über die rechtzeitig gestellten Anträge. Spätestens acht Monate nach Erhalt der Anträge erstattet die Kommission dem Ausschuß Bericht über die weitere Prüfung der Zulässigkeit der erhaltenen Anträge unter Berücksichtigung der in Anhang V Teil 2 genannten Kriterien.

(2) Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie, Wirkstoffe gemäß Anhang II dieser Verordnung, für die innerhalb der festgesetzten Frist kein zulässiger Antrag bzw. kein vollständiges Datenpaket eingereicht wurden, unter Angabe der Gründe nicht in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten ziehen bis spätestens 25. Juli 2003 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zurück, die diese Wirkstoffe enthalten.

#### KAPITEL 4

### GEBÜHREN

#### Artikel 12

### Gebühren für die zweite Prioritätenliste

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Regelung ein, nach der die Antragsteller bei dem zum Berichterstatter ernannten Mitgliedstaat für die Bearbeitung und Bewertung der Anträge und der zugehörigen Unterlagen, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 6 eingereicht wurden, eine Gebühr entrichten müssen.

(2) Zu diesem Zweck verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

a) Sie erheben eine Gebühr für jeden Antrag, unabhängig davon, ob dieser von einem oder von mehreren interessierten Antragstellern gemeinsam eingereicht wird, sowie für jede Einreichung von dazugehörigen Unterlagen.

- b) Sie stellen sicher, daß die Höhe der Gebühr auf transparente Weise und im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten der Prüfung und Bearbeitung eines Antrags und der zugehörigen Unterlage festgelegt wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch für die Berechnung der Gesamtgebühr eine Skala mit festen Gebühren auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten erstellen.
- c) Sie stellen sicher, daß die Gebühr gemäß den Anweisungen in jedem Mitgliedstaat an die in Anhang VI aufgeführte Organisation geht und ausschließlich zur Finanzierung der Kosten verwendet wird, die dem berichterstattenden Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Verwaltung der Anträge und der zugehörigen Unterlagen bzw. der Finanzierung allgemeiner Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der sich aus den Artikeln 7 und 8 ergebenden Verpflichtungen als berichterstattender Mitgliedstaat entstehen.
- d) Sie legen fest, daß ein erster Teil der Gebühr, der die Kosten abdeckt, die dem berichterstattenden Mitgliedstaat aus den Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 entstehen, bei Einreichung des Antrags gemäß Artikel 4 entrichtet wird. Dieser Anteil wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

#### Artikel 13

#### **Gebühren für die Antragstellung im Rahmen der dritten Stufe des Arbeitsprogramms**

Hersteller, die einen Antrag gemäß Artikel 10 einreichen, entrichten zum Zeitpunkt der Einreichung ihres ersten Antrags im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) eine Gebühr von 5 000 EUR für jeden Wirkstoff an die in Anhang VII aufgeführte Stelle. Die Gebühr wird ausschließlich zur Deckung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2000

der Kosten im Rahmen der Aufgaben gemäß Anhang VII verwendet.

#### Artikel 14

#### **Andere Steuern, Abgaben oder Gebühren**

Die Artikel 12 und 13 gelten unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag außer der Gebühr gemäß Artikel 12 und 13 im Zusammenhang mit der Zulassung, dem Inverkehrbringen, der Verwendung und der Kontrolle von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln andere Steuern, Abgaben oder Gebühren beizubehalten oder einzuführen.

#### KAPITEL 5

#### **SCHLUSSBESTIMMUNG**

#### Artikel 15

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

Die Kommission berichtet dem Ausschuß über die Schlußfolgerungen ihres Zwischenberichts gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie.

Werden zusätzliche technische Beweise dafür vorgelegt werden, daß die weitere Verwendung eines Wirkstoffs notwendig ist und keine wirksamen Alternativen bestehen, kann die Kommission gegebenenfalls von Fall zu Fall geeignete vorübergehende Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie treffen.

#### Artikel 16

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

**Wirkstoffe für die zweite Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie und berichtstattende Mitgliedstaaten****Name**

## TEIL A: ANTICHOLINESTERASE-WIRKSTOFFE

Organophosphate	Berichtstattender Mitgliedstaat
Azamethiphos	Vereinigtes Königreich
Ampropylofos	Schweden
Bromophos	Österreich
Bromophos-ethyl	Österreich
Cadusafos	Griechenland
Carbophenothion	Luxemburg
Chlorfenvinphos	Italien
Tetrachlorvinphos	Italien
Chlormephos	Spanien
Chlorthiophos	Spanien
Demeton-S-methyl	Frankreich
Demeton-S-methyl-sulfon	Frankreich
Oxydemeton-methyl	Frankreich
Dialifos	Frankreich
Diazinon	Portugal
Dichlofenthion	Niederlande
Dichlorvos	Italien
Dicrotophos	Italien
Monocrotophos	Italien
Dimefox	Deutschland
Dimethoat	Vereinigtes Königreich
Omethoat	Vereinigtes Königreich
Formothion	Vereinigtes Königreich
Dioxathion	Frankreich
Disulfoton	Griechenland
Ditalimfos	Österreich
Ethephon	Niederlande
Ethion	Frankreich
Ethoate-methyl	Italien
Ethoprophos	Vereinigtes Königreich
Etrimfos	Vereinigtes Königreich
Fenamiphos	Niederlande
Fenitrothion	Dänemark
Fonofos	Irland
Isazofos	Frankreich
Isoxathion	Spanien
Heptenophos	Österreich
Iodfenphos	Frankreich
Isofenphos	Österreich
Malathion	Finnland
Mecarbam	Spanien
Mephosfolan	Irland
Methidathion	Portugal
Mevinphos	Schweden

Organophosphate	Berichterstattender Mitgliedstaat
Naled	Frankreich
Phorat	Vereinigtes Königreich
Phosalon	Österreich
Phosmet	Spanien
Phosphamidon	Deutschland
Phoxim	Belgien
Pirimiphos-ethyl	Vereinigtes Königreich
Pirimiphos-methyl	Vereinigtes Königreich
Profenofos	Deutschland
Propetamphos	Luxemburg
Prothiofos	Spanien
Prothoat	Griechenland
Pyraclofos	Spanien
Qyridaphenthion	Italien
Quinalphos	Frankreich
Sulprofos	Spanien
Sulfotep	Finnland
Temephos	Irland
Terbufos	Österreich
Thiometon	Niederlande
Thionazin	Italien
Tolclofos-methyl	Niederlande
Triazophos	Griechenland
Trichlorfon	Portugal
Trichloronat	Finnland
Vamidothion	Portugal

  

Carbamate	Berichterstattender Mitgliedstaat
Bendiocarb	Vereinigtes Königreich
Benfuracarb	Belgien
Carbofuran	Belgien
Carbosulfan	Belgien
Furathiocarb	Belgien
Butocarboxim	Deutschland
Butoxycarboxim	Deutschland
Carbaryl	Spanien
Dioxacarb	Dänemark
Ethiofencarb	Deutschland
Formetanat	Italien
Methiocarb	Deutschland
Methomyl	Vereinigtes Königreich
Thiodicarb	Vereinigtes Königreich
Oxamyl	Irland
Pirimicarb	Portugal
Promecarb	Portugal
Propamocarb	Schweden
Prothiocarb	Schweden
Propoxur	Belgien
Thiofanox	Frankreich
Triazamat	Vereinigtes Königreich

## TEIL B

1,3-Dichloropropen	Spanien
1,3-Dichloropropen (cis)	Spanien
Captan	Italien
Folpet	Italien
Clodinafop	Niederlande
Clopyralid	Finnland
Cyanazin	Schweden
Cyprodinil	Frankreich
Dichlorprop	Dänemark
Dichlorprop-P	Dänemark
Dimethenamid	Deutschland
Dimethomorph	Deutschland
Diuron	Dänemark
Fipronil	Frankreich
Fosetyl	Frankreich
Glufosinat	Schweden
Haloxyfop	Dänemark
Haloxyfop-R	Dänemark
Metconazol	Belgien
Methoxychlor	Italien
Metolachlor	Belgien
Metribuzin	Deutschland
Promethryn	Griechenland
Pyrimethanil	Portugal
Rimsulfuron	Deutschland
Terbutryn	Deutschland
Tolyfluanid	Finnland
Tribenuron	Schweden
Triclopyr	Irland
Trifluralin	Griechenland
Trinexapac	Niederlande
Triticonazol	Österreich

## TEIL C

Barban	Belgien
Bromocyclen	Dänemark
Bronopol	Deutschland
Chloral-semi-acylaö	Deutschland
Chloral-bis-acylal	Deutschland
Chlorfenprop	Griechenland
Chlorobenzilat	Spanien
Chloroxuron	Spanien
p-Chloronitrobenzol	Spanien
DADZ(Zink-diethyldithiocarbamat)	Frankreich
Di-allat	Frankreich
Difenoxuron	Irland
(2-(Dithiocyanomethylthio)benzothiazol	Italien
Fluorodifen	Italien
Furfural	Luxemburg

---

Isocarbamid	Niederlande
Naphtylessigsäurehydrazid	Österreich
Noruron	Portugal
Pentachlorophenol	Finnland
4-t-Pentylphenol	Schweden
Propazin	Vereinigtes Königreich
Natrium diacetonketogulonat	Vereinigtes Königreich
Natrium dimethyldithiocarbamat	Vereinigtes Königreich
2,4,5-T	Frankreich

---

## ANHANG II

**Wirkstoffe für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie**

Alle Wirkstoffe (einschließlich ihrer Salze, Ester oder Amine), die vor dem 25. Juli 1993 auf dem Markt waren, mit Ausnahme der folgenden:

1. Wirkstoffe im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92;
2. Wirkstoffe in Anhang I der vorliegenden Verordnung;
3. Wirkstoffe, die Mikroorganismen sind, einschließlich Viren;
4. Wirkstoffe, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der EU in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden dürfen;
5. Wirkstoffe, die Pflanzenextrakte sind;
6. Wirkstoffe, die tierische Erzeugnisse sind oder durch einfache Verarbeitung aus solchen gewonnen werden;
7. Wirkstoffe, die ausschließlich als Lockmittel oder Abschreckungsmittel (einschließlich Pheromone) verwendet werden. Wirkstoffe, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates <sup>(1)</sup> ausschließlich in Fällen und/oder Spendern verwendet werden;
8. Wirkstoffe, die ausschließlich als Rodentizide verwendet werden;
9. Wirkstoffe, die ausschließlich bei gelagerten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verwendet werden;
10. folgende handelsübliche Wirkstoffe:
  - Aluminiumsulfat,
  - Calciumchlorid,
  - CO<sub>2</sub>,
  - EDTA und seine Salze,
  - Ethanol,
  - Fett (Bänder, Obstbäume),
  - Fettalkohole,
  - Eisensulfat,
  - Calciumphosphat,
  - Calciumpolysulfid,
  - Stickstoff,
  - Paraffinöl,
  - Petroleumöle,
  - Kaliumpermanganat,
  - Propionsäure,
  - Harze und Polymere,
  - Natriumchlorid,
  - Natriumhydroxid,
  - Schwefel und Schwefeldioxid,
  - Schwefelsäure,
  - Wachse.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 36 vom 10.2.1998, S. 16.

## ANHANG III

**Koordinierende Behörden in den Mitgliedstaaten**

## ÖSTERREICH

Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft  
Spargelfeldstraße 191  
A-1226 Wien

## BELGIEN

Ministère des classes moyennes et de l'agriculture,  
Service „Qualité des matières premières et analyses“  
WTC 3, 8<sup>e</sup> étage  
Boulevard Simon Bolivar 30  
B-1000 Bruxelles

Ministerie van Middenstand en Landbouw  
Dienst Kwaliteit van de grondstoffen en analyses  
WTC 3, 8<sup>e</sup> verdieping  
Simon Bolivarlaan 30  
B-1000 Brussel

## DÄNEMARK

Ministry of Environment and Energy  
Danish Environmental Protection Agency  
Pesticide Division  
Strandgade 29  
DK-1401 Copenhagen K

## DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)  
Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik (AP)  
Messeweg 11-12  
D-38104 Braunschweig

## GRIECHENLAND

Hellenic Republic  
Ministry of Agriculture  
General Directorate of Plant Produce  
Directorate of Plant Produce Protection  
Department of Pesticides  
3-4 Hippokratous Street  
GR-10164 Athens

## SPANIEN

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación  
Dirección General de Agricultura  
Subdirección General de Medios de Producción Agrícolas  
c/Ciudad de Barcelona, 118-120  
E-28007 Madrid

## FINNLAND

Plant Production Inspection Centre  
Pesticide Division  
P.O. BOX 42  
FIN-00501 Helsinki

## FRANKREICH

Ministère de l'agriculture  
Service de la protection des végétaux  
251, rue de Vaugirard  
F-75732 Paris Cedex 15

## IRLAND

Pesticide Control Service  
Department of Agriculture, Food and Rural Development  
Abbotstown Laboratory Complex  
Abbotstown, Castleknock  
Dublin 15  
Ireland

## ITALIEN

Ministero della Sanità  
Dipartimento degli Alimenti, Nutrizione e Sanità Pubblica Veterinaria  
Ufficio XIV  
Piazza G. Marconi, 25  
I-00144 Roma

## LUXEMBURG

Administration des services techniques de l'agriculture  
Service de la protection des végétaux  
Boîte postale 1904  
16, route d'Esch  
L-1019 Luxembourg

## NIEDERLANDE

College voor de Toelating van Bestrijdingsmiddelen  
Postbus 217  
6700 AE Wageningen  
Nederland

## PORTUGAL

Direcção-Geral de Protecção das Culturas,  
Quinta do Marquês  
P-2780-155 Oeiras

## SCHWEDEN

Kemikalieinspektionen  
Box 1384  
S-171 27 Solna

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pesticides Safety Directorate  
Ministry of Agriculture, Fisheries and Food  
Mallard House  
Kings Pool  
3 Peasholme Green,  
York YO1 7PX  
United Kingdom

---

## ANHANG IV

## TEIL 1

**Antragstellung für einen Wirkstoff gemäß Artikel 4**

## MUSTER

Der Antrag ist auf Papier zu erstellen und per Einschreiben zu übermitteln.

Die Anträge enthalten folgende Angaben:

**1. Daten des Antragstellers**

- 1.1. Hersteller des Wirkstoffs gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
- 1.2. Name und Anschrift des Herstellers gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) einschließlich des Namens der Person, die für den Antrag und die weiteren sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist:
  - 1.2.1. a) Telefonnummer:
  - b) Telefaxnummer:
  - c) E-mail-Adresse:
  - 1.2.2. a) Kontaktperson:
  - b) Weitere Kontaktpersonen:

**2. Angaben zur Erleichterung der Identifizierung**

- 2.1. Von der ISO vorgeschlagener oder angenommener „common name“ sowie gegebenenfalls Angabe von vom Hersteller produzierten Varianten wie Salzen, Estern oder Aminen:
- 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC- und CAS-Nomenklatur):
- 2.3. CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern (falls vorhanden):
- 2.4. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse:
- 2.5. Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l:
- 2.6. Klassifizierung und Kennzeichnung des Wirkstoffs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG (Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt) (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1):

**3. Verpflichtungen**

Der Antragsteller verpflichtet sich, der koordinierenden Behörde des als Berichterstatter benannten Mitgliedstaats die in Artikel 6 dieser Verordnung genannten Unterlagen innerhalb der Frist nach der Verordnung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung vorzulegen. Werden in der Verordnung für diesen Wirkstoff mehrere Antragsteller genannt, so unternimmt der Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um mit den anderen Antragstellern eine gemeinsame Unterlage einzureichen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den verbleibenden Teil der Gebühr gemäß Artikel 12 Absatz 2 gemäß den Anweisungen der von dem berichterstattenden Mitgliedstaat benannten Stelle gemäß Anhang VI bei Einreichung der vollständigen Unterlagen für Wirkstoffe im Rahmen der Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu entrichten. Wird gemäß Artikel 5 Absatz 6 ein neuer berichterstattender Mitgliedstaat benannt, so verpflichtet der Antragsteller sich, den verbleibenden Teil der Gebühr gemäß Artikel 12 Absatz 2 an diesen zu entrichten und dabei die Anweisungen der Stelle gemäß Anhang VI in dem neuen berichterstattenden Mitgliedstaat zu befolgen.

Der Antragsteller bestätigt, daß er den ersten Teil der Gebühr gemäß Artikel 12 Absatz 2 vierter Gedankenstrich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags und gemäß den Anweisungen der zuständigen Stelle des berichterstattenden Mitgliedstaats gemäß Anhang VI entrichtet hat, oder er verpflichtet sich, diese unverzüglich zu zahlen, wenn der berichterstattende Mitgliedstaat ihn gebeten hat, mit der Zahlung zu warten, bis er dazu aufgefordert wird.

Der Antragsteller erklärt, daß er, falls erforderlich, die Ermächtigung des Herstellers beifügt, daß er für die Zwecke dieser Verordnung als dessen alleiniger Vertreter innerhalb der Gemeinschaft fungiert.

Der Antragsteller versichert, daß die obigen, am ... (Datum) eingereichten Angaben richtig sind und der Wahrheit entsprechen.

Unterschrift (des Handlungsbevollmächtigten des unter Punkt 1.1 genannten Unternehmens)

**TEIL 2****Antragstellung für einen Wirkstoff gemäß Artikel 10**

## MUSTER

Der Antrag ist in zwei Abschnitten vorzulegen.

Die Abschnitte 1 und 2 sind sowohl auf Papier als auch als Datei vorzulegen. Das genaue Format wird von der in Anhang VII benannten Stelle nach Beratung mit der Kommission festgelegt.

## ABSCHNITT 1

Referenznr.:

1. *Daten des Antragstellers*

- 1.1. Hersteller des Wirkstoffs gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
- 1.2. Name und Anschrift des Herstellers gemäß Artikel 2 Absatz 2 einschließlich des Namens der Person, die für den Antrag und die weiteren sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist:
  - 1.2.1. a) Telefonnummer:
  - b) Telefaxnummer:
  - c) E-mail-Adresse:
  - 1.2.2. a) Kontaktperson:
  - b) Weitere Kontaktpersonen:

2. *Angaben zur Erleichterung der Identifizierung*

- 2.1. Von der ISO vorgeschlagener oder angenommener „common name“ sowie gegebenenfalls Angabe von vom Hersteller produzierten Varianten wie Salzen, Estern oder Aminen:
- 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC- und CAS-Nomenklatur):
- 2.3. CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern (falls vorhanden):
- 2.4. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse:
- 2.5. Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l:
- 2.6. Klassifizierung und Kennzeichnung des Wirkstoffs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG (Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt):

3. *Verpflichtungen*

Der Antragsteller bestätigt, daß die Angaben in Abschnitt 2 Punkte 3 und 8 des Antrags auf Studien beruhen, die dem Antragsteller vorliegen und dem berichterstattenden Mitgliedstaat als Teil der Unterlagen gemäß Artikel 11 Absatz 3 übermittelt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, der koordinierenden Behörde des als Berichtersteller benannten Mitgliedstaats die Unterlagen innerhalb der Frist nach der Verordnung gemäß Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung vorzulegen. Werden in der Verordnung für diesen Wirkstoff mehrere Antragsteller genannt, so unternimmt der Antragsteller alle zweckdienlichen Schritte, um mit den anderen Antragstellern eine gemeinsame Unterlage einzureichen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Einreichung des Antrags bei der in Anhang VII genannten Stelle eine Gebühr gemäß Artikel 13 zu entrichten.

Der Antragsteller erklärt, daß ihm bekannt ist, daß bei Einreichung der vollständigen Unterlage für Wirkstoffe im Rahmen der Verordnung gemäß Artikel 11 von dem berichterstattenden Mitgliedstaat eine Gebühr erhoben wird.

Der Antragsteller versichert, daß die obigen Angaben und die am . . . (Datum) als Abschnitt 2 eingereichten Angaben richtig sind und der Wahrheit entsprechen.

Der Antragsteller erklärt, daß er, falls erforderlich, die Ermächtigung des Herstellers beifügt, daß er für die Zwecke dieser Verordnung als dessen alleiniger Vertreter innerhalb der Gemeinschaft fungiert.

Unterschrift (des Handlungsbevollmächtigten des unter Punkt 1.1 genannten Unternehmens)

## ABSCHNITT 2

Referenznr.:

Der Antragsteller muß unter den Punkten 1 und 2 dieselben Informationen übermitteln, die er bereits als Teil seines Antrags gemäß Abschnitt 1 Punkte 1 und 2 übermittelt hat. Etwaige Änderungen sind deutlich zu kennzeichnen.

1. *Daten des Antragstellers*

- 1.1. Hersteller des Wirkstoffs gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) (Name, Anschrift, einschließlich Standort des Betriebs):
- 1.2. Name und Anschrift des Herstellers gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) einschließlich des Namens der Person, die für den Antrag und die weiteren sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist:
  - 1.2.1. a) Telefonnummer:
  - b) Telefaxnummer:
  - c) E-mail-Adresse:
- 1.2.2. a) Kontaktperson:
- b) Weitere Kontaktpersonen:

2. *Angaben zur Erleichterung der Identifizierung*

- 2.1. Von der ISO vorgeschlagener oder angenommener „common name“ sowie gegebenenfalls Angabe von vom Hersteller produzierten Varianten wie Salzen, Estern oder Aminen:
- 2.2. Chemische Bezeichnung (IUPAC- und CAS-Nomenklatur):
- 2.3. CAS-, CIPAC- und EWG-Nummern (falls vorhanden):
- 2.4. Summen- und Strukturformeln, molekulare Masse:
- 2.5. Gehalt an reinem Wirkstoff in g/kg bzw. g/l:
- 2.6. Klassifizierung und Kennzeichnung des Wirkstoffs gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG (Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt):

3. *Vollständigkeitskontrolle*

Eine Vollständigkeitskontrolle ist in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung von der Kommission im Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz empfohlenen Format für alle Punkte der Anhänge II und III der Richtlinie für eine begrenzte Reihe repräsentativer Verwendungen des Wirkstoffs vorzulegen, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten die Zulässigkeit hinsichtlich der Bewertung der Kriterien gemäß Artikel 5 der Richtlinie für eine oder mehrere Zubereitungen nachweisen möchte.

Der Antragsteller benennt diese repräsentativen Verwendungen.

4. *Liste der verfügbaren Studien*

- eine Liste aller Studien, die dem Antragsteller vorliegen und dem berichterstattenden Mitgliedstaat als Teil der Unterlagen vorgelegt werden;
- eine ausführlicher vorläufiger Plan mit der Verpflichtung, weitere Studien durchzuführen, um die Unterlagen zu vervollständigen;
- eine separate Liste aller Studien, die seit dem 1. August 1994 durchgeführt wurden (mit Ausnahme von Wirksamkeitsstudien gemäß Anhang III Abschnitt 6 der Richtlinie).

5. Für jeden Mitgliedstaat eine Liste der Kulturen, für die Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, derzeit zugelassen sind:

6. Datum der letzten Prüfung des Wirkstoffs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union:

7. Datum der letzten Prüfung des Wirkstoffs in einem OECD-Mitgliedstaat:

8. *Liste der Endpunkte*

Eine Liste der folgenden Endpunkte ist für die begrenzte Reihe repräsentativer Verwendungen des Wirkstoffs vorzulegen, für die der Antragsteller auf der Grundlage der eingereichten Daten nachweist, daß die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich der Kriterien des Artikels 5 von einer oder mehreren Zubereitungen erfüllt werden:

## BEZEICHNUNG, PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

„Common name“ (ISO) Chemische Bezeichnung (IUPAC) Chemische Bezeichnung (CA) CIPAC-Nr. CAS-Nr. EWG-Nr. FAO-Spezifikation Mindestreinheit Molekulare Formel Molekulare Masse Strukturformel Schmelzpunkt Siedepunkt Aussehen Relative Dichte Dampfdruck Henry-Gesetz-Konstante Wasserlöslichkeit Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln Teilungskoeffizient ( $\log P_{ow}$ ) Hydrolytische Stabilität ( $DT_{50}$ ) Dissoziationskonstante Quantenausbeute der direkten Photo-Transformation in Wasser bei $\Sigma > 290 \text{ nm}$ Entflammbarkeit Explosiveigenschaften UV/VIS-Absorption (max.) Photostabilität ( $DT_{50}$ )	
--	--

## TOXIKOLOGIE UND STOFFWECHSEL

**Absorption, Verteilung, Ausscheidung und Stoffwechsel bei Säugetieren**

Absorptionsrate und -umfang

Distribution

Akkumulationspotential

Ausscheidungsrate und -umfang

Toxikologisch signifikante Verbindungen

Stoffwechsel bei Tieren


**Akute Toxizität**Ratte oral <sup>(1)</sup>Ratte LD<sub>50</sub> dermalRatte LC<sub>50</sub> Inhalation

Hautreizung

Augenreizung

Hautsensibilisierung (Testverfahren und Ergebnis)


**Kurzfristige Toxizität**

Ziel/kritische Wirkung

Niedrigster relevanter NOAEL/NOEL

Niedrigster relevanter dermaler NOAEL/NOEL

Niedrigster relevanter NOAEL/NOEL bei Inhalation


**Genotoxizität**

--

**Langfristige Toxizität und Karzonigenität**

Ziel/kritische Wirkung

Niedrigster relevanter NOAEL

Karzinogenität


**Reproduktive Toxizität**

Ziel/kritische Wirkung — Fortpflanzung

Niedrigster relevanter NOAEL/NOEL bei der Fortpflanzung

Ziel/kritische Wirkung — Entwicklungstoxizität

Niedrigster relevanter NOAEL/NOEL bei der Entwicklung


**Verzögerte Neurotoxizität**

--

**Andere toxikologische Studien**

--

**Medizinische Daten**

--

<sup>(1)</sup> Kann punktuelle oder Bereichsschätzung umfassen.

**Zusammenfassung**

DTA  
 AOEL systemisch  
 AOEL Inhalation  
 AOEL dermal  
 Arfd (Akute Referenzdosis)

Wert	Studie	Sicherheitsfaktor

**Absorption über die Haut**

--

VERBLEIB UND VERHALTEN IN DER UMWELT

**Verbleib und Verhalten im Boden**

**Abbau**

*Aerob*

Mineralisierung nach 100 Tagen

Nichtextrahierbare Rückstände nach 100 Tagen

Relevante Metaboliten: Name und/oder Code, Prozent der Verwendung (Bereich und Maximum)


**Zusätzliche Studien**

*Anaerob*

--

*Bodenphotolyse*

--

*Bemerkungen*

--

**Abbaurrate <sup>(1)</sup>**

*Laborstudien*

DT<sub>50</sub>lab (20 °C, aerob)

DT<sub>90</sub>lab (20 °C, aerob)

DT<sub>50</sub>lab (10 °C, aerob)

DT<sub>50</sub>lab (20 °C, anaerob)


<sup>(1)</sup> Art der Berechnung und Reihenfolge der Reaktion angeben.

*Feldstudien* <sup>(1)</sup>DT<sub>50f</sub> aus BodendissipationsstudienDT<sub>90f</sub> aus Bodendissipationsstudien

Boden-Akkumulationsstudien

Boden-Rückstandsstudien


*Bemerkungen*

z. B. Auswirkung des pH-Werts des Bodens auf die Abbaurate

--

**Adsorption/Desorption**K<sub>f</sub>K<sub>d</sub>K<sub>oc</sub>

pH-Abhängigkeit


**Mobilität***Laborstudien*

Auswaschung

Auswaschung alter Rückstände


*Feldstudien*

Lysimeter/Auswaschungs-Feldversuche

--

*Bemerkungen*

--

**Verbleib und Verhalten in Wasser****Abiotischer Abbau**

Hydrolytischer Abbau

Relevant-Metaboliten

Photolytischer Abbau

Relevant-Metaboliten


<sup>(1)</sup> Land oder Region angeben.

**Biologischer Abbau**

Leicht biologisch abbaubar

Wasser/Sediment-Studie:

DT<sub>50</sub> Wasser

DT<sub>90</sub> Wasser

DT<sub>50</sub> gesamtes System

DT<sub>90</sub> gesamtes System

Verteilung in Wasser / Sedimentsystemen (Wirkstoff)

Verteilung in Wasser / Sedimentsystemen (Metaboliten)

Akkumulation in Wasser und/oder Sediment


**Abbau in der gesättigten Zone**

--

Bemerkungen

--

**Verbleib und Verhalten in Luft**

**Flüchtigkeit**

Dampfdruck

Henry-Gesetz-Konstante


**Photolytischer Abbau**

Direkte Photolyse in Luft

Photochemischer oxidativer Abbau in Luft

DT<sub>50</sub>


Bemerkungen

--

**ÖKOTOXIZITÄT**

**Wirbeltiere**

Akute Toxizität bei Säugetieren

Langfristige Toxizität bei Säugetieren

Akute Toxizität bei Vögeln

Ernährungstoxizität bei Vögeln

Reproduktive Toxizität bei Vögeln

Halb-Feldstudie/Feldstudie


**Wasserorganismen**

Akute Toxizität bei Fischen  
 Langfristige Toxizität bei Fischen  
 Bioakkumulation bei Fischen  
 Akute Toxizität bei Wirbellosen  
 Chronische Toxizität bei Wirbellosen  
 Akute Toxizität bei Algen  
 Akute Toxizität bei Wasserpflanzen  
 Chronische Toxizität bei Sedimentorganismen  
 Mikro-/Mesokosmosstudie


**Honigbienen**

Akute orale Toxizität  
 Akute Kontakttoxizität  
 Halb-Feldstudie/Feldstudie


**Andere arthropode Arten<sup>(1)</sup>**

Art

% Wirkung

**Erdwürmer**

Akute Toxizität  
 Reproduktive Toxizität  
 Feldstudie


**Mikroorganismen im Boden**

Stickstoffmineralisierung  
 Kohlenstoffmineralisierung


<sup>(1)</sup> Art der Studie angeben: Laborstudie/erweiterte Laborstudie/Feldstudie/Halb-Feldstudie.

## ANHANG V

## TEIL 1

**Kriterien für die Annahme von Anträgen gemäß Artikel 4**

Ein Eintrag wird nur angenommen, wenn

1. er innerhalb der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingereicht wird;
2. er von einem Antragsteller eingereicht wird, der ein Erzeuger gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) eines Wirkstoffs im Sinne der Richtlinie ist;
3. er in dem Format gemäß Anhang IV Teil 1 eingereicht wird;
4. eine Gebühr gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d) entrichtet wurde.

## TEIL 2

**Kriterien für die Annahme von Anträgen gemäß Artikel 10**

Ein Antrag wird nur angenommen, wenn

1. er innerhalb der Frist gemäß Artikel 10 Absatz 2 eingereicht wird;
  2. er von einem Antragsteller eingereicht wird, der ein Erzeuger gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) eines Wirkstoffs im Sinne der Richtlinie ist;
  3. er in dem Format gemäß Anhang IV Teil 2 eingereicht wird;
  4. sich bei der Vollständigkeitskontrolle gezeigt hat, daß die vorliegende Unterlage hinreichend vollständig ist, oder ein Plan zu ihrer Vervollständigung vorgelegt wird;
  5. die Liste der Endpunkte ausreichend vollständig ist;
  6. eine Gebühr gemäß Artikel 13 entrichtet wurde.
-

## ANHANG VI

**Organisationen in den Mitgliedstaaten, die hinsichtlich weiterer Einzelheiten über die Zahlung der Gebühren gemäß Artikel 12 kontaktiert werden können und an diese Gebühren zu entrichten sind**

## ÖSTERREICH

Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft  
Spargelfeldstraße 191  
A-1226 Wien

## BELGIEN

Fonds budgétaire des matières premières  
Ministère des classes moyennes et de l'agriculture  
Inspection générale des matières premières et produits transformés, WTC 3  
Boulevard Simon Bolivar 30  
B-1000 Bruxelles

Account number 679-2005985-25 (Banque de la Poste)

Begrotingsfonds voor de grondstoffen  
Ministerie van Middenstand en Landbouw  
Inspectie-generaal Grondstoffen en verwerkte producten, WTC 3  
Simon Bolivarlaan 30  
B-1000 Brussel

Account number 679-2005985-25 (Bank van De Post)

## DÄNEMARK

Ministry of Environment and Energy  
Danish Environmental Protection Agency  
Strandgade 29  
DK-1401 Copenhagen K

## DEUTSCHLAND

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik  
Messeweg 11-12  
D-38104 Braunschweig

## GRIECHENLAND

Hellenic Republic  
Ministry of Agriculture  
General Directorate of Plant Produce  
Directorate of Plant Produce Protection  
Department of Pesticides  
3-4 Hippokratous Street  
GR-10164 Athens

## SPANIEN

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación  
Dirección General de Agricultura  
Subdirección General de Medios de Producción Agrícolas  
c/Ciudad de Barcelona, 118-120  
ES-28007 Madrid

## FINNLAND

Plant Production Inspection Centre  
Pesticide Division  
P.O. Box 42  
FIN-00501 Helsinki

Bank and account:  
Leonia Bank plc  
PSP BFIHH  
800015-18982

## FRANKREICH

Ministère de l'agriculture et de la pêche  
Bureau de la réglementation des produits antiparasitaires  
251, rue de Vaugirard  
F-75732 Paris Cedex 15

## IRLAND

Pesticide Control Service  
Department of Agriculture, Food and Rural Development  
Abbotstown Laboratory Complex  
Abbotstown, Castleknock  
Dublin 15  
Ireland

## ITALIEN

Tesoreria Provinciale dello Stato di Viterbo  
post current account n. 11281011

## LUXEMBURG

Administration des services techniques de l'agriculture  
Boîte postale 1904  
L-1019 Luxembourg

## NIEDERLANDE

College voor de Toelating van Bestrijdingsmiddelen  
Postbus 217  
6700 AE Wageningen  
Nederland

## PORTUGAL

Direcção-Geral de Protecção das Culturas,  
Quinta do Marquês  
P-2780-155 Oeiras  
Account number: 003505840003800793097  
Bank: Caixa Geral de Depósitos

## SCHWEDEN

Kemikalieinspektionen  
Box 1384  
S-171 27 Solna  
National Giro Account: 4465054-7

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pesticides Safety Directorate  
Ministry of Agriculture, Fisheries and Food  
Mallard House  
Kings Pool  
3 Peasholme Green,  
York YO1 7PX  
United Kingdom

---

## ANHANG VII

**Von der Kommission benannte Stelle gemäß Artikel 10**

Die folgende Stelle wird damit beauftragt, die in Artikel 11 genannten Aufgaben im Namen der Kommission wahrzunehmen: Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (RENDER PROJECT), Messeweg 11-12, D-38104 Braunschweig (Internet: <http://www.bba.de/english/render.htm> bzw. E-mail-Adresse: [render@bba.de](mailto:render@bba.de)). Die Gebühr gemäß Artikel 13 ist auf das Konto Nr. 250 010 00, BLZ 250 000 00, Landeszentralbank Hannover (Referenz: BBA-RENDER, unter Angabe der Referenznummer des Antrags) zu überweisen.

Diese Stelle wird

1. die Anträge gemäß Artikel 10 prüfen;
  2. den Antragstellern das Format der Anträge gemäß Artikel 10 Absatz 2 zur Verfügung stellen;
  3. die Anträge prüfen und im Zusammenhang mit den Zulässigkeitskriterien gemäß Anhang V Teil 2 Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten zu Rate ziehen;
  4. der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) über die Zulässigkeit der Anträge Bericht erstatten;
  5. der Kommission die Anträge zur Verfügung stellen;
  6. der Kommission eine ausführliche Rechnungsführung zur Verfügung stellen;
  7. den Antragstellern anteilmäßig einen Teil der Gebühr zurückzahlen, wenn der eingezahlte Gesamtbetrag die tatsächlichen Kosten der Prüfung und Bearbeitung der Anträge übersteigt.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 452/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Februar 2000****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Arbeitskostenstatistik****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und Arbeitskosten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 sind für die Qualitätsbewertungskriterien und den Inhalt des Qualitätsberichts Durchführungsmaßnahmen erforderlich.
- (2) Die in dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Qualitätsbewertungskriterien und Inhalt des Qualitätsberichts**

Die Qualitätsbewertungskriterien und der Inhalt des Qualitätsberichts nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 2***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6.<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

## ANHANG

**QUALITÄTSBEWERTUNGSKRITERIEN UND INHALT DES QUALITÄTSBERICHTS ZUR STATISTIK ÜBER DIE ARBEITSKOSTEN**

## ÜBERMITTLUNGSFRISTEN FÜR DEN BERICHT

Der Qualitätsbericht wird idealerweise mit der Datenlieferung übermittelt, spätestens aber 24 Monate nach dem Ende des Bezugszeitraums, für den Daten erhoben wurden.

## ÜBERGANGSZEITRAUM

Da die Qualitätsberichterstattung ein neues Instrument im Europäischen Statistischen System ist, wird anerkannt, daß die nationalen statistischen Behörden ihre Werkzeuge, ihr Wissen und ihre Ressourcen erst in zunehmendem Maße an diese Berichterstattung anpassen müssen. Der weiter unten beschriebene Qualitätsbericht beinhaltet daher einige Bestandteile, die beim ersten Qualitätsbericht der Statistik über die Arbeitskosten für das Bezugsjahr 2000 optional sind. Die Durchführbarkeit und Relevanz dieser freiwilligen Bestandteile werden nach Maßgabe der tatsächlich von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen und dem allgemeinen wissenschaftlichen Fortschritt in der Statistik überprüft werden. Diese Überprüfung wird von Eurostat und den nationalen statistischen Behörden vor der nächsten Erhebung durchgeführt, um entscheiden zu können, inwieweit diese zunächst optionalen Bestandteile freiwillig bleiben sollen.

## UMFANG

Die Angaben sind zu melden, sofern die Ausnahmeregelungen in einschlägigen Verordnungen des Rates oder der Kommission dem nicht entgegenstehen. Diese Verordnungen betreffen die Strukturhebung der Verdienste und Arbeitskosten, die Erhebung über Arbeitskräfte, die strukturelle Unternehmensstatistik und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Dasselbe gilt für optionale Merkmale oder Aufgliederungen.

## VERBREITUNG DER IM QUALITÄTSBERICHT ZUSAMMENGETRAGENEN ANGABEN

Die Qualitätskomponenten Relevanz, Übermittlungsfristen und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit sowie Vollständigkeit werden hauptsächlich zu internen Zwecken des Europäischen Statistischen Systems verwendet.

Die Komponenten Genauigkeit, Vergleichbarkeit und Kohärenz sind im wesentlichen für die Nutzer von Interesse. Diese Informationen werden den Nutzern in Form von statistischen oder Methodik-Dokumenten zur Verfügung gestellt.

## INHALT

*Anmerkung:* Die Tabellen A, B und C sowie die zugehörigen Variablen (z. B. A11, B1, D1 ...) sind in der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten<sup>(1)</sup> in bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten festgelegt.

**1. Relevanz**

Optionaler Bestandteil

- Eine Zusammenfassung einschließlich der Beschreibung der Nutzer, Herkunft und Deckung des Nutzerbedarfs sowie Relevanz der Statistik für die Nutzer.

**2. Genauigkeit**

## 2.1. Stichprobenfehler

## 2.1.1. Zufallsstichprobe

## 2.1.1.1. Verzerrung

Optionaler Bestandteil

- Verzerrungen aufgrund der Schätzmethode, soweit meßbar.

## 2.1.1.2. Varianz

- Variationskoeffizienten<sup>(2)</sup>, jeweils gemäß den Strukturen der Tabellen A, B und C aufgedgliedert,
  - jährliche Arbeitskosten je Arbeitnehmer ( $D1/A11 + A121 + A131$ ),
  - stündliche Arbeitskosten ( $D1/B1$ )

<sup>(1)</sup> ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 28.

<sup>(2)</sup> Der Variationskoeffizient ist das Verhältnis der Quadratwurzel der Varianz der Schätzfunktion zum Erwartungswert. Zu seiner Schätzung dient das Verhältnis der Quadratwurzel der Schätzung der Stichprobenvarianz zum Erwartungswert. Bei der Schätzung der Stichprobenvarianz ist der Stichprobenplan zu berücksichtigen.

- Variationskoeffizienten, jeweils gemäß der Struktur der Tabelle A aufgegliedert,
  - B1 Gesamtzahl der von allen Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden,
  - D1 Arbeitnehmerentgelt,
  - D11 Bruttolöhne und -gehälter insgesamt,
- Methodik der Varianzschätzung.

#### Optionale Bestandteile

- Variationskoeffizienten, jeweils gemäß der Struktur der Tabellen B und C aufgegliedert,
  - B1 Gesamtzahl der von allen Arbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden,
  - D1 Arbeitnehmerentgelt,
  - D11 Bruttolöhne und -gehälter insgesamt,
- Variationskoeffizienten, jeweils gemäß der Struktur der Tabelle A aufgegliedert
  - (A1) Gesamtzahl der Arbeitnehmer,
  - (A11 + A121 + A131) Gesamtzahl der Arbeitnehmer in Vollzeitäquivalenten.

### 2.1.2. Nicht-Zufallsstichprobe

Werden vorhandene Quellen benutzt, bei denen die Berechnung eines Variationskoeffizienten nicht sinnvoll ist, so sind statt dessen die möglichen Ursachen für den Mangel an Genauigkeit zu beschreiben.

## 2.2. Systematischer Fehler

### 2.2.1. Grundlagenfehler

- Beschreibung der wesentlichen Fehlklassifikationen und der bei der Datenerhebung festgestellten Unter- und Übererfassungsprobleme<sup>(1)</sup>;
- die Methoden, die zur Ermittlung dieser Fehler benutzt werden.

#### Optionale Bestandteile

- Quoten der Über-, Untererfassung und der Fehlklassifikationen entsprechend der Stichprobenschichtung.
- Die geforderten Angaben können zum Teil aus dem Bericht über die Registerqualität abgeleitet werden.

*Anmerkung:* Falls administrative Einzeldaten verwendet werden, ist eine entsprechende Analyse auf der Basis der Verwaltungsbezugsdatei vorzulegen.

### 2.2.2. Meß- und Verarbeitungsfehler

- Beschreibung der Methoden, die zur Reduktion von Meß- und Verarbeitungsfehlern<sup>(2)</sup> benutzt werden.

#### Optionale Bestandteile

- Anzahl der korrigierten Einheiten bei den in Tabelle A zu meldenden Variablen in % der Einheiten mit Angaben zu den betreffenden Variablen („Editierungsquoten“);
- die Fehlerquoten bei der Dateneingabe oder beim Kodieren der Variablen:
  - Zahl der Arbeitnehmer,
  - Bruttolöhne und -gehälter,
  - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit (Abteilungen der NACE Rev. 1),
  - Region (NUTS 1);
- die Fehlerquoten bei der Dateneingabe oder beim Kodieren der Variablen:
- methodische Anmerkungen zu ihrer Schätzung<sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> Übererfassung liegt vor, wenn Einheiten entweder falsch klassifiziert werden oder tatsächlich außerhalb des Erfassungsbereichs liegen (z. B.: tatsächlicher Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit fällt nicht unter NACE Rev. 1 C-K.) oder wenn die Einheiten in der Praxis gar nicht existieren.

Untererfassung liegt vor, wenn (neue) Einheiten nicht (weder über tatsächliche Entstehungen noch über Aufspaltungen) in die Auswahlgrundlage einbezogen oder wenn Einheiten falsch klassifiziert werden. Die Schattenwirtschaft ist hiervon nicht betroffen. Fehlklassifikation liegt vor, wenn zur Zielgesamtheit gehörende Einheiten falsch klassifiziert werden.

<sup>(2)</sup> Meßfehler sind Fehler, die bei der Datenerhebung auftreten. Meßfehler können mehrere Ursachen haben, unter anderem das Erhebungsinstrument (Vordruck oder Fragebogen), den Befragten, das Informationssystem, die Art der Datenerhebung oder den Interviewer. Verarbeitungsfehler sind Fehler, die bei Verarbeitungsvorgängen nach der Datensammlung auftreten, z. B. bei der Dateneingabe, beim Lochen, bei der Codierung, beim Editieren, bei der Gewichtung oder beim Tabellieren.

<sup>(3)</sup> Die Messungen der Fehlerquoten lassen sich mit Standardmethoden der Qualitätskontrolle durchführen, beispielsweise durch die Überprüfung der Qualität einer Teilstichprobe der verarbeiteten Fragebögen (um die Fehlerquoten entweder während der Eingabephase oder während der Editierung durch NSA-Mitarbeiter zu kontrollieren).

### 2.2.3. Non-response-Fehler

- Unit-response-Quoten <sup>(1)</sup>, insgesamt und aufgliedert entsprechend der Stichprobenschichtung;
- eine Beschreibung der zur Schätzung von Antwortausfällen (Imputation) und/oder Neugewichtung verwendeten Methoden.

*Anmerkung:* Falls administrative Einzeldaten verwendet werden, tritt an die Stelle der Non-response die Nichtverfügbarkeit des administrativen Datensatzes oder der Frageposition (item).

#### Optionale Bestandteile

- Item-response-Quote für jede Variable. Diese Quote ist das Verhältnis der Zahl der Antworten je Frage zur Zahl der betroffenen Befragten.
- Eine Beschreibung der Gründe für die Ausfälle und eine Bewertung der Non-response-Verzerrung für eine der Hauptfragen im Fragebogen.

### 2.2.4. Modellannahmefehler

- Soweit benutzt, Bericht <sup>(2)</sup> über folgende Modelle:
  - zur Anpassung des Geschäftsjahrs an das Kalenderjahr,
  - zur Berücksichtigung kleiner Unternehmen,
  - zur Kombination von Daten aus Verwaltungsquellen und aus Erhebungen.

*Anmerkung:* Falls administrative Einzeldaten verwendet werden, ist die Entsprechung zwischen dem administrativen und dem theoretischen statistischen Konzept zu erläutern.

## 3. Übermittlungsfristen und Pünktlichkeit

- Haupttermine der Erhebung, wie die den Befragten gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, Versandtermine der Fragebögen und der Mahnungen oder der Zeitraum der Befragungen;
- Haupttermine für die Phase nach der Erhebung, zum Beispiel Start- und Endtermin der Vollständigkeits-, Codier- und Plausibilitätskontrolle, Termine der Qualitätsprüfung (Kongruenz der Ergebnisse) und der Maßnahmen zur Geheimhaltung;
- Haupttermine für die Bereitstellung der Ergebnisse, wie die Termine der Berechnung und Verbreitung der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse.

*Anmerkung:* Die Pünktlichkeit der Datenübermittlung an Eurostat wird anhand der Verordnung evaluiert, die die Periodizität und die Fristen für die Datenübermittlung festlegt.

## 4. Zugänglichkeit und Klarheit

- Jeweils ein Exemplar der Veröffentlichung(en);
- Angabe der Ergebnisse, die gegebenenfalls den Meldeeinheiten übermittelt werden, die in der Stichprobe enthalten sind;
- Angaben zum Ergebnisverbreitungsplan (z. B.: Wer erhält Ergebnisse?);
- jeweils ein Exemplar aller Methodikunterlagen mit Bezug auf die gelieferten Statistiken.

## 5. Vergleichbarkeit

### 5.1. Räumliche Vergleichbarkeit

- Es ist ein Vergleich der nationalen mit den europäischen Konzepten zu übermitteln, falls bei den übermittelten Ergebnissen Unterschiede vor allem bei der Definition der statistischen Einheiten, der Bezugsgesamtheit, den Klassifikationen und den Definitionen der Variablen bestehen. Nach Möglichkeit sind die Unterschiede zu quantifizieren.

*Anmerkung:* Falls Klassifikationen und Einheiten des Registers verwendet werden, sollte die Qualität dieser Informationen dem Qualitätsbericht des Registers entnommen werden.

<sup>(1)</sup> Die Quote ist das Verhältnis der Zahl der betroffenen Befragten zur Zahl der in der Auswahlgesamtheit versandten Fragebögen.  
<sup>(2)</sup> Die Anmerkungen sollten beispielsweise das Verfahren zur Auswahl dieser Modelle (d. h., warum ein bestimmtes Modell den anderen vorgezogen wurde), unter Umständen mit Angabe des jeweiligen Schätzfehlers der einzelnen Schätzungen umfassen, ebenso Elemente zur Überprüfung der dem Modell zugrundeliegenden Annahmen, zum Test der Vorhersagekraft des Modells anhand historischer Daten, zum Vergleich der mit dem Modell erzeugten Ergebnisse mit verwandten Datenquellen, zum Einsatz von Screening- und Kreuzvalidierungsuntersuchungen, zum Test der Sensitivität des Modells gegenüber der Schätzung von Parametern und zur Validierung der in das Modell eingegebenen Daten.

5.2. *Zeitliche Vergleichbarkeit*

- Ausführliche Angaben zu Änderungen von Definitionen, des Erfassungsbereichs oder der Methoden und, soweit möglich, eine Abschätzung der Auswirkung eventuell nicht vernachlässigbarer Veränderungen.

6. **Kohärenz**

*Anmerkung:* Dieses Kapitel hat zwei Ziele. Es soll zunächst die Nutzer über konzeptionelle Unterschiede informieren, die zwischen mehreren Quellen für Variablen, die nahe beieinander liegen und in statistischen Veröffentlichungen dieselbe Bezeichnung tragen, bestehen, und sie sollen Informationen an die Hand bekommen, um bewerten zu können, wie der Übergang von einem zum anderen Konzept vonstatten geht. Zum anderen soll überprüft werden, inwieweit Statistiken, die grundsätzlich konzeptionell einigermaßen kohärent sind, vergleichbare Ergebnisse für dieselbe Bezugsgesamtheit liefern. Somit sollte die Arbeitskostenstatistik mit anderen Statistiken auf der Basis von Beziehungszahlen verglichen werden. Zum Beispiel verwendet die Arbeitskräfteerhebung eine recht unterschiedliche Definition von Erwerbstätigkeit. Die Arbeitskräfteerhebung mißt die Erwerbstätigkeit der Inländer, die Arbeitskostenerhebung hingegen die Erwerbstätigkeit im Inland, ein Konzept, das im Einklang mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Unternehmensstatistik steht. Bei Vergleichen ist ferner zu bedenken, daß die Arbeitskostenstatistik auf Unternehmen mit mehr als neun Arbeitnehmern basiert.

6.1. *Kohärenz mit Statistiken aus der Arbeitskräfteerhebung*

Optionaler Bestandteil

- Erklärungen der Hauptunterschiede beim Verhältnis der Zahl der „Vollzeitbeschäftigten zur Zahl der Teilzeitbeschäftigten“ sowie beim Verhältnis der „durchschnittlichen Zahl der von Teilzeitbeschäftigten tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zur durchschnittlichen Zahl der von Vollzeitbeschäftigten tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden“ in beiden Quellen. Eine Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen (NACE Rev. 1, Abschnitte C-K) wäre hilfreich. Die Genauigkeit und die in den beiden Erhebungen verwendeten Konzepte sollten berücksichtigt werden.

6.2. *Kohärenz mit der strukturellen Unternehmensstatistik*

Die Verordnung <sup>(1)</sup> über die strukturelle Unternehmensstatistik deckt alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten in den Abschnitten C bis K sowie M bis O der NACE Rev. 1 ab.

Den Bereich, in dem sich die beiden Erhebungen am ähnlichsten sind, enthält die folgende Tabelle:

	Arbeitskostenerhebung	Unternehmensstrukturerhebung
Daten	Regionale Daten	Jährliche Regionalstatistiken
Statistische Einheit	Örtliche Einheit	Örtliche Einheit
Erhebungsbereich	NACE Rev. 1 Abschnitte C-K außer Abschnitt J	NACE Rev. 1, Abschnitte C-K außer Abschnitt J
Merkmale	D11 Bruttolöhne und -gehälter E1 örtliche Einheiten, insgesamt	13 32 0 Löhne und Gehälter 11 21 0 Zahl der örtlichen Einheiten
Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen	NACE Rev. 1, Zweisteller (Abteilung)	NACE Rev. 1, Zweisteller (Abteilung)
Regionale Aufgliederung	NUTS 1	NUTS 1

- Erläuterungen der Hauptunterschiede bei diesen beiden Merkmalen unter Berücksichtigung der Genauigkeit und der unterschiedlichen Konzepte der Erhebungen (aufgegliedert nach Abteilungen der NACE Rev. 1). Optional: Kreuztabellen zwischen NUTS-1-Region und zusammengefaßten NACE-Rev.1-Abschnitten (C-D-E, F, G-H, I-J-K).

<sup>(1)</sup> ABl. L 14 vom 17.1.1997.

## Optionale Bestandteile

Die folgende Tabelle faßt weitere Teile der Erhebungen zusammen, deren Vergleiche sinnvoll erscheinen.

	Arbeitskostenerhebung	Unternehmensstrukturerhebung
Daten	Tabelle B, nationale Statistiken nach Unternehmensgrößenklassen	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen
Statistische Einheit	Örtliche Einheit	Unternehmen
Erhebungsbereich	NACE Rev. 1, Abschnitte C-E	NACE Rev. 1, Abschnitte C-E
Merkmale	A1 Gesamtzahl der Arbeitnehmer B1 Zahl der geleisteten Arbeitsstunden D11 Bruttolöhne und -gehälter D12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber	16 13 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger 16 15 0 Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden 13 32 0 Löhne und Gehälter 13 33 0 Sozialversicherungskosten
Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen	NACE Rev. 1, Zweisteller (Abteilung)	NACE Rev. 1, Zweisteller (Abteilung)
Aufgliederung nach Größenklassen	Weniger als 10 Arbeitnehmer (*) 10-49, 50-249, 250-499, 500-999, 1 000+.	Zahl der Beschäftigten: Weniger als 10 Arbeitnehmer, 10-49, 50-249, 250-499, 500-999, 1 000+.

(\*) In der Erhebung im Jahr 2000 nicht anwendbar.

— Erläuterungen der Hauptunterschiede bei den obengenannten Merkmalen unter Berücksichtigung der Genauigkeit und konzeptionellen Unterschiede der Erhebungen. Kreuztabellen nach Unternehmensgrößenklassen und zusammengefaßten NACE-Rev.-1-Abschnitten.

## 6.3. Kohärenz mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Den Bereich, in dem sich die beiden Erhebungen am ähnlichsten sind, enthält die folgende Tabelle:

	Arbeitskostenerhebung	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
Daten	Tabelle A, nationale Daten	Tabelle 3: Tabellen nach Wirtschaftszweigen — jährlich (*)
Erhebungsbereich	NACE Rev. 1, Abschnitte C-O	NACE Rev. 1, Abschnitte C-O
Merkmale	A1 Gesamtzahl der Arbeitnehmer B1 Zahl der geleisteten Arbeitsstunden D1 Arbeitnehmerentgelt D11 Bruttolöhne und -gehälter	Lohn- und Gehaltsempfänger Geleistete Arbeitsstunden (**) D1 Arbeitnehmerentgelt D11 Bruttolöhne und -gehälter
Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen	NACE Rev. 1, Abschnitt	NACE Rev. 1, Abschnitt

(\*) Eurostat (1997) ESGV 95 — Datenübertragungsprogramm.

(\*\*) Falls verfügbar.

— Erläuterung der Hauptunterschiede bei den obengenannten Merkmalen unter Berücksichtigung der Unterschiede bei den Konzepten und dem Erhebungsbereich sowie — soweit verfügbar — der Genauigkeit beider Statistiken.

— Anmerkungen über die Verwendung der Arbeitskostenerhebung als Quelle für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

## 7. Vollständigkeit

— Eine Liste der in der Verordnung geforderten Variablen und/oder Aufgliederungen, die nicht verfügbar sind, jeweils mit Angabe der Gründe.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 453/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2000**  
**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 <sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur

Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis  
mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln***(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	159,00
Bruchreis (1006 40)	35,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 454/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Februar 2000****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 <sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen

Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 <sup>(6)</sup>, erlassen.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 53.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	159,00	159,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 455/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Februar 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 238/2000 <sup>(3)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission <sup>(5)</sup>, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

(7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(8) Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 45.<sup>(4)</sup> ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	1,27	1,27
— in allen anderen Fällen	46,99	46,99

**VERORDNUNG (EG) Nr. 456/2000 DER KOMMISSION****vom 28. Februar 2000****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 238/2000 <sup>(3)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999 <sup>(5)</sup>, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 45.<sup>(4)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2000

Für die Kommission  
Erkki LIIKANEN  
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	72,58
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	75,06
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	104,10
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	67,35
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	169,60
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	162,35

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DES RATES****vom 25. Februar 2000****zur Verlängerung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

(2000/169/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 240 Absatz 4 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, bis zum Inkrafttreten eines neuen Beschlusses des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft die im Rahmen des Beschlusses 91/482/EWG anzuwendenden Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des neuen Beschlusses, jedoch spätestens bis zum 28. Februar 2001, zu verlängern —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 240 Absatz 1 des Beschlusses 91/482/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Beschluß gilt bis 28. Februar 2001.“

*Artikel 2*Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab 29. Februar 2000.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GAMA

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 97/803/EG (AbL. L 329 vom 29.11.1997, S. 50).

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 2000

### zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 367)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/170/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/296/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/88/EG<sup>(4)</sup>, wurde die Liste der Länder und Gebiete aufgestellt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. In Teil I des Anhangs sind die Länder und Gebiete aufgeführt, für die eine spezifische Entscheidung ergangen ist, und in Teil II diejenigen, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG entsprechen.
- (2) In Anbetracht der gravierenden Mängel, die bei einem Inspektionsbesuch auf den Kapverden festgestellt wurden, sollten Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus

diesem Land nicht zugelassen werden. Daher ist dieses Land von der Liste zu streichen.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 122 vom 14.5.1997, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 47.

## ANHANG

**Liste der Länder und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen***I. Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EG des Rates ergangen ist*

AL — Albanien	GT — Guatemala	PA — Panama
AR — Argentinien	ID — Indonesien	PE — Peru
AU — Australien	IN — Indien	PH — Philippinen
BD — Bangladesch	JP — Japan	PK — Pakistan
BR — Brasilien	KR — Südkorea	RU — Russland
CA — Kanada	LT — Litauen	SC — Seychellen
CI — Côte d'Ivoire	LV — Lettland	SG — Singapur
CL — Chile	MA — Marokko	SN — Senegal
CN — China	MG — Madagaskar	TH — Thailand
CO — Kolumbien	MR — Mauretanien	TN — Tunesien
CU — Kuba	MU — Mauritius	TW — Taiwan
EC — Ecuador	MV — Malediven	TZ — Tansania
EE — Estland	MX — Mexiko	UY — Uruguay
FK — Falkland Inseln	MY — Malaysia	VN — Vietnam
FO — Färöer	NG — Nigeria	YE — Jemen
GH — Ghana	NZ — Neuseeland	ZA — Südafrika
GM — Gambia	OM — Oman	

*II. Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen*

AO — Angola	GL — Grönland	PG — Papua-Neuguinea
AG — Antigua und Barbuda <sup>(1)</sup>	GN — Guinea Conakry	PL — Polen
AN — Niederländische Antillen	HK — Hongkong	PM — Saint Pierre et Miquelon
AZ — Aserbaidshjan <sup>(2)</sup>	HN — Honduras	RO — Rumänien
BJ — Benin	HR — Kroatien	SB — Solomonen
BS — Bahamas	HU — Ungarn <sup>(3)</sup>	SH — St. Helena
BY — Belarus	IL — Israel	SI — Slowenien
BZ — Belize	IR — Iran	SR — Suriname
CH — Schweiz	JM — Jamaika	TG — Togo
CM — Kamerun	KE — Kenia	TR — Türkei
CR — Costa Rica	LK — Sri Lanka	UG — Uganda
CY — Zypern	MM — Myanmar	US — Vereinigte Staaten von Amerika
CZ — Tschechische Republik	MT — Malta	VC — Saint Vincent und die Grenadinen
DZ — Algerien	MZ — Mosambik	VE — Venezuela
ER — Eritrea	NA — Namibia	ZW — Simbabwe
FJ — Fidschi	NC — Neu-Kaledonien	
GA — Gabun	NI — Nicaragua	
GD — Grenada	PF — Franz. Polynesien	

<sup>(1)</sup> Nur für die Einfuhr von Frischfisch.<sup>(2)</sup> Nur für die Einfuhr von Kaviar.<sup>(3)</sup> Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zur unmittelbaren menschlichen Ernährung.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 16. Februar 2000****zur Festlegung des Verzeichnisses zugelassener Fischzuchtbetriebe in Österreich***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 375)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/171/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) für ihre Fischzuchtbetriebe den Status zugelassener seuchenfreier Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten erlangen.
- (2) Österreich hat der Kommission Belegdokumente übermittelt, die hinsichtlich IHN und VHS für einen Fischzuchtbetrieb die Gewährung des Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet begründen, und die nationalen Vorschriften mitgeteilt, mit denen sichergestellt wird, daß die Bedingungen für die Erhaltung der Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von Österreich übermittelten Informationen geprüft.
- (4) Die Prüfung hat ergeben, daß der betreffende Zuchtbetrieb die Bedingungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt.

(5) Daher sollte diesem Betrieb der Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet gewährt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Anhang genannte Fischzuchtbetrieb wird hinsichtlich IHN und VHS als zugelassener Zuchtbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet anerkannt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**IN ÖSTERREICH HINSICHTLICH DER IHN UND DER VHS ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE**

Alois Köttl  
Forellenzucht Alois Köttl  
A-4872 Neukirchen a.d. Vöckla

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 16. Februar 2000**  
**zur Änderung der Entscheidung 95/473/EG mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 377)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/172/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) für ihre Fischzuchtbetriebe den Status zugelassener seuchenfreier Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten erlangen.
- (2) Das Verzeichnis der in Frankreich zugelassenen Fischzuchtbetriebe wurde mit der Entscheidung 95/473/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/556/EG <sup>(4)</sup>, festgelegt.
- (3) Frankreich hat der Kommission Belegdokumente übermittelt, die hinsichtlich IHN und VHS auch für bestimmte andere Fischzuchtbetriebe die Gewährung des Status zugelassener Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten begründen, und die nationalen Vorschriften mitgeteilt, mit denen sichergestellt wird, daß die Bedingungen für die Erhaltung der Zulassung erfüllt sind.
- (4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von Frankreich übermittelten Informationen geprüft.
- (5) Die Prüfung hat ergeben, daß die betreffenden Zuchtbetriebe die Bedingungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.
- (6) Daher sollte diesen Betrieben der Status zugelassener Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten gewährt werden.
- (7) Die Betriebe sind in das Verzeichnis zugelassener Zuchtbetriebe aufzunehmen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 95/473/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. L 211 vom 11.8.1999, S. 50.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 2000

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## IN FRANKREICH HINSICHTLICH DER IHN UND DER VHS ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE

**1. ADOUR-GARONNE**

- Pisciculture de Sarrance  
64490 Sarrance (Pyrénées-Atlantiques)
- Pisciculture des Sources  
12540 Cornus (Aveyron)
- Pisciculture de Pissos  
40410 Pissos (Landes)
- Pisciculture de Tambareau  
40000 Mont-de-Marsan (Landes)
- Pisciculture „Les Fontaines d'Escot“  
64490 Escot (Pyrénées-Atlantiques)
- Pisciculture de la Forge  
47700 Casteljaloux (Lot-et-Garonne)

**2. ARTOIS-PICARDIE**

- Pisciculture du Moulin-du-Roy  
62156 Rémy (Pas-de-Calais)
- Pisciculture du Bléquin  
62380 Séninghem (Pas-de-Calais)
- Pisciculture de Sangheen  
62102 Calais (Pas-de-Calais)

**3. LOIRE-BRETAGNE**

- SCEA „Truites du lac de Cartravers“  
Bois-Boscher  
22460 Merleac (Côtes-d'Armor)
- Pisciculture du Thélohier  
35190 Cardroc (Ille-et-Vilaine)
- Pisciculture de Plainville  
28400 Marolles-les-Buis (Eure-et-Loir)

**4. RHIN-MEUSE**

- Pisciculture du ruisseau de Dompierre  
55300 Lacroix-sur-Meuse (Meuse)
- Pisciculture de la source de la Deüe  
55500 Cousances-aux-Bois (Meuse)

**5. SEINE-NORMANDIE**

- Pisciculture du Vaucheron  
55130 Gondrecourt-le-Château (Meuse)

**6. RHÔNE-MÉDITERRANÉE-CORSE**

- Pisciculture Charles Murgat  
Les Fontaines  
38270 Beaufort (Isère)
-

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 2000

### zur Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 378)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/173/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können für Fischzuchtbetriebe, die in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet liegen, hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (NHI) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) den Status zugelassener Betriebe erlangen.
- (2) Das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland wurde mit der Entscheidung 95/124/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/521/EG<sup>(4)</sup>, festgelegt.
- (3) Mit Schreiben vom 17. September 1999 hat Deutschland der Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermittelt, um für weitere Fischzuchtbetriebe in Niedersachsen und Baden-Württemberg den Status zugelassener Betriebe in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.
- (4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von Deutschland übermittelten Nachweise für diese Betriebe geprüft.
- (5) Diese Prüfung hat ergeben, daß die betreffenden Betriebe alle Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.

(6) Diese Betriebe können daher den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet erhalten.

(7) Diese Betriebe sind in das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe aufzunehmen.

(8) Deutschland hat der Kommission mit Schreiben vom 15. September 1999 mitgeteilt, daß der Zuchtbetrieb „Hattop“ in Thüringen, der im Anhang der Entscheidung 95/124/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/521/EG, aufgeführt ist, seine Tätigkeit eingestellt hat.

(9) Dieser Betrieb ist daher aus dem Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu streichen.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 95/124/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 84 vom 14.4.1995, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 73.

## ANHANG

## I. ZUCHTBETRIEBE IN NIEDERSACHSEN

1. **Jochen Moeller**  
Fischzucht Harkenbleck  
D-30966 Hemmingen-Harkenbleck
2. **Versuchsgut Relliehausen der Universität Göttingen**  
(nur die Brüterei)  
D-37586 Dassel
3. **Dr. R. Rosengarten**  
Forellenzucht Sieben Quellen  
D-49124 Georgsmarienhütte
4. **Klaus Kröger**  
Fischzucht Klaus Kröger  
D-21256 Handeloh Wörme
5. **Ingeborg Riggert-Schlumbohm**  
Forellenzucht W. Riggert  
D-29465 Schnega
6. **Volker Buchtman**  
Fischzucht Nordbach  
D-21441 Garstedt
7. **Sven Kramer**  
Forellenzucht Kaierde  
D-31073 Delligsen
8. **Hans-Peter Klusak**  
Fischzucht Grönegau  
D-49328 Melle

## II. ZUCHTBETRIEBE IN THÜRINGEN

1. **Firma Tautenhahn**  
D-98646 Troststadt
2. **Thüringer Forstamt Leinefelde**  
Fischzucht Worbis  
D-37327 Leinefelde
3. **Fischzucht Salza GmbH**  
D-99734 Nordhausen-Salza
4. **Fischzucht Kindelbrück GmbH**  
D-99638 Kindelbrück
5. **Forellenhof Wichmar**  
D-07774 Wichmar
6. **Reinhardt Strecker**  
Forellenzucht Orgelmühle  
D-37351 Dingelstadt

## III. ZUCHTBETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

1. **Heiner Feldmann**  
Riedlingen/Neufra  
D-88630 Pfullendorf
2. **Walter Dietmayer**  
Forellenzucht Walter Dietmayer, Hettingen  
D-72501 Gammertingen
3. **Heiner Feldmann**  
Bad Waldsee  
D-88630 Pfullendorf
4. **Heiner Feldmann**  
Bergatreute  
D-88630 Pfullendorf
5. **Oliver Fricke**  
Anlage Wuchzenhofen, Boschenmühle  
D-87764 Mariasteinbach Legau 13 1/2
6. **Peter Schmaus**  
Fischzucht Schmaus, Steinental  
D-88410 Steinental/Hauerz
7. **Josef Schnetz**  
Fenkenmühle  
D-88263 Horgenzell
8. **Erwin Steinhart**  
Quellwasseranlage Steinhart, Hettingen  
D-72513 Hettingen
9. **Hugo Strobel**  
Quellwasseranlage Otterswang, Sägmühle  
D-72505 Hausen am Andelsbach
10. **Reinhard Lenz**  
Forsthaus, Gaimühle  
D-64759 Sensbachtal
11. **Peter Hofer**  
Sulzbach  
D-78727 Aisteig/Oberndorf
12. **Stephan Hofer**  
Oberer Lautenbach  
D-78727 Aisteig/Oberndorf
13. **Stephan Hofer**  
Unterer Lautenbach  
D-78727 Aisteig/Oberndorf
14. **Stephan Hofer**  
Schelklingen  
D-78727 Aistaig/Oberndorf
15. **Hubert Schuppert**  
Brutanlage: Obere Fischzucht  
Mastanlage: Untere Fischzucht  
D-88454 Unteressendorf
16. **Johannes Dreier**  
Brunnentobel  
D-88299 Leutkich/Hebrachhofen
17. **Peter Störk**  
Wagenhausen  
D-88348 Saulgau
18. **Erwin Steinhart**  
Geislingen/St.  
D-73312 Geislingen/St.

19. **Joachim Schindler**  
Forellenzucht Lohmühle  
D-72275 Alpirsbach
20. **Heribert Wolf**  
Forellenzucht Sohnius  
D-72160 Horb-Diessen
21. **Claus Lehr**  
Forellenzucht Reinerzau  
D-72275 Alpirsbach-Reinerzau
22. **Hugo Hager**  
Bruthausanlage  
D-88639 Walbertsweiler
23. **Hugo Hager**  
Waldanlage  
D-88639 Walbertsweiler
24. **Gumpper und Stöll GmbH**  
Forellenhof Rössle, Honau  
D-72805 Liechtenstein
25. **Ulrich Ibele**  
Pfrungen  
D-88271 Pfrungen
26. **Hans Schmutz**  
Brutanlage 1, Brutanlage 2, Brut- und Setzlingsanlage 3 (Hausanlage)  
D-89155 Erbach
27. **Wilhelm Drafeh**  
Obersimonswald  
D-77960 Seelbach
28. **Wilhelm Drafeh**  
Brutanlage Seelbach  
D-77960 Seelbach
29. **Franz Schwarz**  
Oberharmersbach  
D-77784 Oberharmersbach
30. **Meinrad Nuber**  
Langenenslingen  
D-88515 Langenenslingen
31. **Anton Spieß**  
Höhmühle  
D-88353 Kifleg
32. **Karl Servay**  
Osterhofen  
D-88339 Bad Waldsee
33. **Kreissportfischereiverein Biberach**  
Warthausen  
D-88400 Biberach
34. **Hans Schmutz**  
Gossenzugen  
D-89155 Erbach
35. **Reinhard Rösch**  
Haigerach  
D-77723 Gengenbach
36. **Harald Tress**  
Unterlauchringen  
D-79787 Unterlauchringen
37. **Alfred Tröndle**  
Tiefenstein  
D-79774 Albbruck
38. **Alfred Tröndle**  
Unteralpfen  
D-79774 Unteralpfen
39. **Peter Hofer**  
Schenkenbach  
D-78727 Aisteig/Oberndorf
40. **Heiner Feldmann**  
Bainders  
D-88630 Pfullendorf
41. **Andreas Zordel**  
Fischzucht Im Gänsebrunnen  
D-75305 Neuenbürg

#### IV. ZUCHTBETRIEBE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

1. **Wolfgang Lindhorst-Emme**  
Hirschquelle  
D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
2. **Wolfgang Lindhorst-Emme**  
Am Oelbach  
D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
3. **Hugo Rameil und Söhne**  
Sauerländer Forellenzucht  
D-57368 Lennestadt-Gleierbrück
4. **Peter Horres**  
Ovenhausen, Jätzer Mühle  
D-37671 Hörter

#### V. ZUCHTBETRIEBE IN BAYERN

1. **Gerstner Peter**  
(Forellenzuchtbetriebe Juraquell)  
Wellheim  
D-97332 Volkach

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 16. Februar 2000****zur Genehmigung des von Frankreich für den Zuchtbetrieb „Sources de la Fabrique“ vorgelegten Programms hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 379)***(Nur der französische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/174/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um für Fischzuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich bestimmter Fischseuchen den Status zugelassener Betriebe zu erlangen, können die Mitgliedstaaten der Kommission ein entsprechendes Programm vorlegen.
- (2) Frankreich hat der Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) ein Programm übermittelt, um für den Fischzuchtbetrieb „Sources de la Fabrique“ in Valence (Drôme) den Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs zu erlangen.
- (3) Dieses Programm enthält Angaben über die geographische Lage des Betriebs, die von den amtlichen Stellen zu treffenden Maßnahmen, die von den zugelassenen Laboratorien anzuwendenden Nachweismethoden, das Ausmaß der betreffenden Seuchen und die Gegenmaßnahmen, die bei Nachweis von Seuchenerregern zu ergreifen sind.

(4) Die Prüfung hat ergeben, daß die betreffenden Zuchtbetriebe die Bedingungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das von Frankreich vorgelegte IHN/VHS-Programm für den Zuchtbetrieb „Sources de la Fabrique“ wird hiermit genehmigt.

*Artikel 2*

Frankreich erläßt die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAME AKTION DES RATES**  
**vom 28. Februar 2000**  
**zur Verlängerung der Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP betreffend die**  
**Schaffung der Strukturen der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)**

(2000/175/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP des Rates vom 29. Juli 1999 betreffend die Schaffung der Strukturen der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) <sup>(1)</sup> endet am 29. Februar 2000.

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Es ist eine weitere Verlängerung jener Gemeinsamen Aktion für einen begrenzten Zeitraum erforderlich —

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2000.

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Aktion 1999/522/GASP wird bis zum 30. April 2000 verlängert.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. PINA MOURA

---

<sup>(1)</sup> ABl. 201 vom 31.7.1999, S. 1. Gemeinsame Aktion geändert durch die Gemeinsame Aktion 1999/864/GASP vom 21. Dezember 1999 (AbL. L 328 vom 22.12.1999, S. 67).